

**Kapitel 1**  
**Allgemeine Vorschriften**<sup>1953</sup>

*(weggefallen)*<sup>1954</sup>

**§ 1408 Ehevertrag, Vertragsfreiheit**

(1) Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern.

(2) Schließen die Ehegatten in einem Ehevertrag Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, so sind insoweit die §§ 6 und 8 des Versorgungsausgleichsgesetzes anzuwenden.<sup>1955</sup>

**§ 1409 Beschränkung der Vertragsfreiheit**

Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf nicht mehr geltendes oder ausländisches Recht bestimmt werden.<sup>1956</sup>

**§ 1410 Form**

---

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „II. Vertragsmäßiges Güterrecht“.

**1953 QUELLE**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

**1954 QUELLE**

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „1. Allgemeine Vorschriften“.

**1955 ÄNDERUNGEN**

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In einem Ehevertrag können die Ehegatten durch eine ausdrückliche Vereinbarung auch den Versorgungsausgleich ausschließen. Der Ausschluß ist unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluß Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt wird.“

**1956 ÄNDERUNGEN**

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.09.1986.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden.

(2) Hat ein Ehegatte zur Zeit der Eheschließung oder, falls der Vertrag später geschlossen wird, zu dieser Zeit seinen Wohnsitz im Ausland, so kann auf ein an diesem Wohnsitz geltendes Güterrecht verwiesen werden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden.<sup>1957</sup>

### § 1411 Eheverträge Betreuer

(1) Ein Betreuer kann einen Ehevertrag nur mit Zustimmung seines Betreuers schließen, soweit für diese Angelegenheit ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist. Die Zustimmung des Betreuers bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn der Ausgleich des Zugewinns ausgeschlossen oder eingeschränkt oder wenn Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird. Für einen geschäftsfähigen Betreuten kann der Betreuer keinen Ehevertrag schließen.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten schließt der Betreuer den Ehevertrag; Gütergemeinschaft kann er nicht vereinbaren oder aufheben. Der Betreuer kann den Ehevertrag nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts schließen.<sup>1958</sup>

---

#### 1957 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1970.—§ 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat „vor Gericht oder vor einem Notar“ durch „zur Niederschrift eines Notars“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 1958 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 „oder Betreuer“ nach „Vormund“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „oder einen geschäftsfähigen Betreuten“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „oder Betreuer“ nach „Vormund“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 3 „oder Betreuer“ nach „Vormund“ gestrichen, „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt und „ ; ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich“ am Ende eingefügt.

Artikel 50 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „oder Betreuer“ nach „Vormund“ gestrichen, „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt und „ ; ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich“ am Ende eingefügt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 1411 Eheverträge beschränkt Geschäftsfähiger und Geschäftsunfähiger

(1) Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann einen Ehevertrag nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters schließen. Dies gilt auch für einen Betreuten, soweit für diese Angelegenheit ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist außer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich, wenn der Ausgleich des Zugewinns ausgeschlossen oder eingeschränkt oder wenn Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird; ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Der gesetzliche Vertreter kann für einen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten oder einen geschäftsfähigen Betreuten keinen Ehevertrag schließen.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten schließt der gesetzliche Vertreter den Vertrag; Gütergemeinschaft kann er nicht vereinbaren oder aufheben. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann er den Vertrag nur mit Genehmigung des Familiengerichts schließen; ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“

### § 1412 Wirkungen gegenüber Dritten

Haben die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen oder geändert oder haben sie eine Vereinbarung über den Güterstand aufgehoben oder geändert, so können sie hieraus einem Dritten gegenüber Einwendungen

1. gegen ein Rechtsgeschäft, das zwischen einem der Ehegatten und dem Dritten vorgenommen worden ist, nur herleiten, wenn das Vorhandensein eines Ehevertrages dem Dritten bei Vornahme des Rechtsgeschäfts bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, oder
2. gegen ein rechtskräftiges Urteil, das zwischen einem der Ehegatten und dem Dritten ergangen ist, nur herleiten, wenn das Vorhandensein eines Ehevertrages dem Dritten bei dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Rechtsstreits bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.<sup>1959</sup>

### § 1413 Widerruf der Überlassung der Vermögensverwaltung

Überläßt ein Ehegatte sein Vermögen der Verwaltung des anderen Ehegatten, so kann das Recht, die Überlassung jederzeit zu widerrufen, nur durch Ehevertrag ausgeschlossen oder eingeschränkt werden; ein Widerruf aus wichtigem Grund bleibt gleichwohl zulässig.<sup>1960</sup>

## Kapitel 2 Gütertrennung<sup>1961</sup>

*(weggefallen)*<sup>1962</sup>

---

#### 1959 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 1412 Wirkung gegenüber Dritten

(1) Haben die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen oder geändert, so können sie hieraus einem Dritten gegenüber Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft, das zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, nur herleiten, wenn der Ehevertrag im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war, als das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde; Einwendungen gegen ein rechtskräftiges Urteil, das zwischen einem der Ehegatten und dem Dritten ergangen ist, sind nur zulässig, wenn der Ehevertrag eingetragen oder dem Dritten bekannt war, als der Rechtsstreit anhängig wurde.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Ehegatten eine im Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufheben oder ändern.“

#### 1960 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 1961 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

#### 1962 QUELLE

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „2. Gütertrennung“.

### § 1414 Eintritt der Gütertrennung

Schließen die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand aus oder heben sie ihn auf, so tritt Gütertrennung ein, falls sich nicht aus dem Ehevertrag etwas anderes ergibt. Das gleiche gilt, wenn der Ausgleich des Zugewinns ausgeschlossen oder die Gütergemeinschaft aufgehoben wird.<sup>1963</sup>

## Kapitel 3 Gütergemeinschaft<sup>1964</sup>

*(weggefallen)*<sup>1965</sup>

### Unterkapitel 1 Allgemeine Vorschriften<sup>1966</sup>

*(weggefallen)*<sup>1967</sup>

### § 1415 Vereinbarung durch Ehevertrag

Vereinbaren die Ehegatten durch Ehevertrag Gütergemeinschaft, so gelten die nachstehenden Vorschriften.<sup>1968</sup>

---

#### 1963 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das gleiche gilt, wenn der Ausgleich des Zugewinns ausgeschlossen oder die Gütergemeinschaft aufgehoben wird.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat in Satz 2 „oder der Versorgungsausgleich“ nach „Zugewinns“ gestrichen.

#### 1964 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

#### 1965 QUELLE

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „3. Gütergemeinschaft“.

#### 1966 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Unterkapitels eingefügt.

#### 1967 QUELLE

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „a) Allgemeine Vorschriften“.

#### 1968 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

### § 1416 Gesamtgut

(1) Das jeweilige Vermögen der Ehegatten wird durch die Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). Zu dem Gesamtgut gehört auch das Vermögen, das einer der Ehegatten während der Gütergemeinschaft erwirbt.

(2) Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich; sie brauchen nicht durch Rechtsgeschäft übertragen zu werden.

(3) Wird ein Recht gemeinschaftlich, das im Grundbuch eingetragen ist oder in das Grundbuch eingetragen werden kann, so kann jeder Ehegatte von dem anderen verlangen, daß er zur Berichtigung des Grundbuchs mitwirke. Entsprechendes gilt, wenn ein Recht gemeinschaftlich wird, das im Schiffsregister oder im Schiffsbauregister eingetragen ist.<sup>1969</sup>

### § 1417 Sondergut

(1) Vom Gesamtgut ist das Sondergut ausgeschlossen.

(2) Sondergut sind die Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

(3) Jeder Ehegatte verwaltet sein Sondergut selbständig. Er verwaltet es für Rechnung des Gesamtgutes.<sup>1970</sup>

### § 1418 Vorbehaltsgut

(1) Vom Gesamtgut ist das Vorbehaltsgut ausgeschlossen.

(2) Vorbehaltsgut sind die Gegenstände,

1. die durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten erklärt sind;

2. die ein Ehegatte von Todes wegen erwirbt oder die ihm von einem Dritten unentgeltlich zugewendet werden, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll;

3. die ein Ehegatte auf Grund eines zu seinem Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

(3) Jeder Ehegatte verwaltet das Vorbehaltsgut selbständig. Er verwaltet es für eigene Rechnung.

(4) Gehören Vermögensgegenstände zum Vorbehaltsgut, so ist dies Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1412 wirksam.<sup>1971</sup>

### § 1419 Gesamthandsgemeinschaft

---

#### 1969 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

22.12.2018.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). Zu dem Gesamtgut gehört auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt.“

#### 1970 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 1971 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Ein Ehegatte kann nicht über seinen Anteil am Gesamtgut und an den einzelnen Gegenständen verfügen, die zum Gesamtgut gehören; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen.

(2) Gegen eine Forderung, die zum Gesamtgut gehört, kann der Schuldner nur mit einer Forderung aufrechnen, deren Berichtigung er aus dem Gesamtgut verlangen kann.<sup>1972</sup>

### § 1420 Verwendung zum Unterhalt

Die Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, sind vor den Einkünften, die in das Vorbehaltsgut fallen, der Stamm des Gesamtgutes ist vor dem Stamm des Vorbehaltsgutes oder des Sondergutes für den Unterhalt der Familie zu verwenden.<sup>1973</sup>

### § 1421 Verwaltung des Gesamtgutes

Die Ehegatten sollen in dem Ehevertrag, durch den sie die Gütergemeinschaft vereinbaren, bestimmen, welcher der Ehegatten das Gesamtgut verwaltet oder ob es von ihnen gemeinschaftlich verwaltet wird. Enthält der Ehevertrag keine Bestimmung hierüber, so verwalten die Ehegatten das Gesamtgut gemeinschaftlich.<sup>1974</sup>

## Unterkapitel 2 Verwaltung des Gesamtguts durch einen Ehegatten<sup>1975</sup>

*(weggefallen)*<sup>1976</sup>

---

#### 1972 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 1973 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 1974 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

22.12.2018.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Ehegatten sollen in dem Ehevertrag, durch den sie die Gütergemeinschaft vereinbaren, bestimmen, ob das Gesamtgut von dem Mann oder der Frau oder von ihnen gemeinschaftlich verwaltet wird.“

#### 1975 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Unterkapitels eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

22.12.2018.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) hat die Überschrift des Unterkapitels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verwaltung des Gesamtgutes durch den Mann oder die Frau“.

#### 1976 QUELLE

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „b) Verwaltung des Gesamtgutes durch den Mann oder die Frau“.

### § 1422 Inhalt des Verwaltungsrechts

Der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, ist insbesondere berechtigt, die zum Gesamtgut gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen und über das Gesamtgut zu verfügen; er führt Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen. Der andere Ehegatte wird durch die Verwaltungshandlungen nicht persönlich verpflichtet.<sup>1977</sup>

### § 1423 Verfügung über das Gesamtgut im Ganzen

Der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, kann sich nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über das Gesamtgut im ganzen zu verfügen. Hat er sich ohne Zustimmung des anderen Ehegatten verpflichtet, so kann er die Verpflichtung nur erfüllen, wenn der andere Ehegatte einwilligt.<sup>1978</sup>

### § 1424 Verfügung über Grundstücke, Schiffe oder Schiffsbauwerke

Der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, kann nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten über ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück verfügen; er kann sich zu einer solchen Verfügung auch nur mit Einwilligung seines Ehegatten verpflichten. Dasselbe gilt, wenn ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk zum Gesamtgut gehört.<sup>1979</sup>

### § 1425 Schenkungen

(1) Der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, kann nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten Gegenstände aus dem Gesamtgut verschenken; hat er ohne Zustimmung des anderen Ehegatten versprochen, Gegenstände aus dem Gesamtgut zu verschenken, so kann er dieses Versprechen nur erfüllen, wenn der andere Ehegatte einwilligt. Das gleiche gilt von einem Schenkungsversprechen, das sich nicht auf das Gesamtgut bezieht.

(2) Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.<sup>1980</sup>

### § 1426 Ersetzung der Zustimmung des anderen Ehegatten

Ist ein Rechtsgeschäft, das nach den §§ 1423, 1424 nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten vorgenommen werden kann, zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtgutes erforderlich, so kann das Familiengericht auf Antrag die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser

---

#### 1977 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 1978 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 1979 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 1980 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist.<sup>1981</sup>

### § 1427 Rechtsfolgen fehlender Einwilligung

(1) Nimmt der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, ein Rechtsgeschäft ohne die erforderliche Einwilligung des anderen Ehegatten vor, so gelten die Vorschriften des § 1366 Abs. 1, 3, 4 und des § 1367 entsprechend.

(2) Einen Vertrag kann der Dritte bis zur Genehmigung widerrufen. Hat er gewußt, daß der Ehegatte in Gütergemeinschaft lebt, so kann er nur widerrufen, wenn dieser wahrheitswidrig behauptet hat, der andere Ehegatte habe eingewilligt; er kann auch in diesem Fall nicht widerrufen, wenn ihm beim Abschluß des Vertrages bekannt war, daß der andere Ehegatte nicht eingewilligt hatte.<sup>1982</sup>

### § 1428 Verfügungen ohne Zustimmung

Verfügt der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten über ein zum Gesamtgut gehörendes Recht, so kann dieser das Recht gegen Dritte gerichtlich geltend machen; der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, braucht hierzu nicht mitzuwirken.<sup>1983</sup>

### § 1429 Notverwaltungsrecht

Ist der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert, ein Rechtsgeschäft vorzunehmen, das sich auf das Gesamtgut bezieht, so kann der andere Ehegatte das Rechtsgeschäft vornehmen, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; er kann hierbei im eigenen Namen oder im Namen des verwaltenden Ehegatten handeln. Das gleiche gilt für die Führung eines Rechtsstreits, der sich auf das Gesamtgut bezieht.<sup>1984</sup>

### § 1430 Ersetzung der Zustimmung des Verwalters

Verweigert der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, ohne ausreichenden Grund die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft, das der andere Ehegatte zur ordnungsmäßigen Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten vornehmen muß, aber ohne diese Zustimmung nicht mit Wirkung für

---

#### 1981 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

#### 1982 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 1983 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 1984 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.



das Gesamtgut vornehmen kann, so kann das Familiengericht die Zustimmung auf Antrag ersetzen.<sup>1985</sup>

### § 1431 Selbständiges Erwerbsgeschäft

(1) Hat der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, darin eingewilligt, daß der andere Ehegatte selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind dem Ehegatten gegenüber vorzunehmen, der das Erwerbsgeschäft betreibt.

(2) Weiß der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, daß der andere Ehegatte ein Erwerbsgeschäft betreibt, und hat er hiergegen keinen Einspruch eingelegt, so steht dies einer Einwilligung gleich.

(3) Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1412 wirksam.<sup>1986</sup>

### § 1432 Annahme einer Erbschaft; Ablehnung von Vertragsantrag oder Schenkung

(1) Ist dem Ehegatten, der das Gesamtgut nicht verwaltet, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis angefallen, so ist nur er berechtigt, die Erbschaft oder das Vermächtnis anzunehmen oder auszu-schlagen; die Zustimmung des anderen Ehegatten ist nicht erforderlich. Das gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichtteil oder auf den Ausgleich eines Zugewinns sowie von der Ablehnung eines Vertragsantrags oder einer Schenkung.

(2) Der Ehegatte, der das Gesamtgut nicht verwaltet, kann ein Inventar über eine ihm angefallene Erbschaft ohne Zustimmung des anderen Ehegatten errichten.<sup>1987</sup>

### § 1433 Fortsetzung eines Rechtsstreits

Der Ehegatte, der das Gesamtgut nicht verwaltet, kann ohne Zustimmung des anderen Ehegatten einen Rechtsstreit fortsetzen, der beim Eintritt der Gütergemeinschaft anhängig war.<sup>1988</sup>

### § 1434 Ungerechtfertigte Bereicherung des Gesamtgutes

---

#### 1985 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

#### 1986 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 1987 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 1988 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Wird durch ein Rechtsgeschäft, das ein Ehegatte ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten vornimmt, das Gesamtgut bereichert, so ist die Bereicherung nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung aus dem Gesamtgut herauszugeben.<sup>1989</sup>

### § 1435 Pflichten des Verwalters

Der Ehegatte hat das Gesamtgut ordnungsmäßig zu verwalten. Er hat den anderen Ehegatten über die Verwaltung zu unterrichten und ihm auf Verlangen über den Stand der Verwaltung Auskunft zu erteilen. Mindert sich das Gesamtgut, so muß er zu dem Gesamtgut Ersatz leisten, wenn er den Verlust verschuldet oder durch ein Rechtsgeschäft herbeigeführt hat, das er ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten vorgenommen hat.<sup>1990</sup>

### § 1436 Verwaltung durch einen Betreuer

Fällt die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis des Betreuers eines Ehegatten, so hat der Betreuer diesen in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung des Gesamtguts ergeben. Dies gilt auch dann, wenn der andere Ehegatte zum Betreuer bestellt ist.<sup>1991</sup>

### § 1437 Gesamtgutsverbindlichkeiten; persönliche Haftung

(1) Aus dem Gesamtgut können die Gläubiger des Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, und soweit sich aus den §§ 1438 bis 1440 nichts anderes ergibt, auch die Gläubiger des anderen Ehegatten Befriedigung verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

(2) Der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, haftet für die Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, auch persönlich als Gesamtschuldner. Die Haftung erlischt mit der Beendigung der Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem anderen Ehegatten zur Last fallen.<sup>1992</sup>

---

#### 1989 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 1990 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 1991 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Satz 1 „oder fällt die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis seines Betreuers“ nach „Vormundschaft“ und „oder Betreuer“ nach „Vormund“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „oder Betreuer“ nach „Vormund“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

22.12.2018.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1436 Verwalter unter Vormundschaft oder Betreuung**

Steht der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, unter Vormundschaft oder fällt die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis seines Betreuers, so hat ihn der Vormund oder Betreuer in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung des Gesamtgutes ergeben. Dies gilt auch dann, wenn der andere Ehegatte zum Vormund oder Betreuer bestellt ist.“

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete: „Verwalter unter Betreuung“.

#### 1992 ÄNDERUNGEN

### § 1438 Haftung des Gesamtgutes

(1) Das Gesamtgut haftet für eine Verbindlichkeit aus einem Rechtsgeschäft, das während der Gütergemeinschaft vorgenommen wird, nur dann, wenn der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, das Rechtsgeschäft vornimmt oder wenn er ihm zustimmt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist.

(2) Für die Kosten eines Rechtsstreits haftet das Gesamtgut auch dann, wenn das Urteil dem Gesamtgut gegenüber nicht wirksam ist.<sup>1993</sup>

### § 1439 Keine Haftung bei Erwerb einer Erbschaft

Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten, die durch den Erwerb einer Erbschaft entstehen, wenn der Ehegatte, der Erbe ist, das Gesamtgut nicht verwaltet und die Erbschaft während der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut oder als Sondergut erwirbt; das gleiche gilt beim Erwerb eines Vermächtnisses.<sup>1994</sup>

### § 1440 Haftung für Vorbehalts- oder Sondergut

Das Gesamtgut haftet nicht für eine Verbindlichkeit, die während der Gütergemeinschaft infolge eines zum Vorbehaltsgut oder Sondergut gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache in der Person des Ehegatten entsteht, der das Gesamtgut nicht verwaltet. Das Gesamtgut haftet jedoch, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäft gehört, das der Ehegatte mit Einwilligung des anderen Ehegatten selbständig betreibt, oder wenn die Verbindlichkeit zu den Lasten des Sondergutes gehört, die aus den Einkünften beglichen zu werden pflegen.<sup>1995</sup>

### § 1441 Haftung im Innenverhältnis

Im Verhältnis der Ehegatten zueinander fallen folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:

1. die Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die er nach Eintritt der Gütergemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichtet wird;
2. die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut oder sein Sondergut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor Eintritt der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut oder Sondergut geworden ist;

---

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 1993 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 1994 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 1995 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

3. die Kosten eines Rechtsstreits über eine der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Verbindlichkeiten.<sup>1996</sup>

### **§ 1442 Verbindlichkeiten des Sondergutes und eines Erwerbsgeschäfts**

Die Vorschriften des § 1441 Nr. 2, 3 gelten nicht, wenn die Verbindlichkeiten zu den Lasten des Sondergutes gehören, die aus den Einkünften beglichen zu werden pflegen. Die Vorschriften gelten auch dann nicht, wenn die Verbindlichkeiten durch den Betrieb eines für Rechnung des Gesamtgutes geführten Erwerbsgeschäfts oder infolge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäft gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen.<sup>1997</sup>

### **§ 1443 Prozesskosten**

(1) Im Verhältnis der Ehegatten zueinander fallen die Kosten eines Rechtsstreits, den die Ehegatten miteinander führen, dem Ehegatten zur Last, der sie nach allgemeinen Vorschriften zu tragen hat.

(2) Führt der Ehegatte, der das Gesamtgut nicht verwaltet, einen Rechtsstreit mit einem Dritten, so fallen die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis der Ehegatten zueinander diesem Ehegatten zur Last. Die Kosten fallen jedoch dem Gesamtgut zur Last, wenn das Urteil dem Gesamtgut gegenüber wirksam ist oder wenn der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit oder eine Gesamtgutsverbindlichkeit des Ehegatten betrifft und die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist; § 1441 Nr. 3 und § 1442 bleiben unberührt.<sup>1998</sup>

### **§ 1444 Kosten der Ausstattung eines Kindes**

(1) Verspricht oder gewährt der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, einem gemeinschaftlichen Kind aus dem Gesamtgut eine Ausstattung, so fällt ihm im Verhältnis der Ehegatten zueinander die Ausstattung zur Last, soweit sie das Maß übersteigt, das dem Gesamtgut entspricht.

(2) Verspricht oder gewährt der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, einem nicht gemeinschaftlichen Kind eine Ausstattung aus dem Gesamtgut, so fällt sie im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Vater oder der Mutter zur Last; für den Ehegatten, der das Gesamtgut nicht verwaltet, gilt dies jedoch nur insoweit, als er zustimmt oder die Ausstattung nicht das Maß übersteigt, das dem Gesamtgut entspricht.<sup>1999</sup>

### **§ 1445 Ausgleichung zwischen Vorbehalts-, Sonder- und Gesamtgut**

---

#### **1996 ÄNDERUNGEN**

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### **1997 ÄNDERUNGEN**

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### **1998 ÄNDERUNGEN**

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### **1999 ÄNDERUNGEN**

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Verwendet der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut oder in sein Sondergut, so hat er den Wert des Verwendeten zum Gesamtgut zu ersetzen.

(2) Verwendet er Vorbehaltsgut oder Sondergut in das Gesamtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesamtgut verlangen.<sup>2000</sup>

### § 1446 Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs

(1) Was der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, zum Gesamtgut schuldet, braucht er erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten; was er aus dem Gesamtgut zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft fordern.

(2) Was der Ehegatte, der das Gesamtgut nicht verwaltet, zum Gesamtgut oder was er zum Vorbehaltsgut oder Sondergut des anderen Ehegatten schuldet, braucht er erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten; er hat die Schuld jedoch schon vorher zu berichtigen, soweit sein Vorbehaltsgut und sein Sondergut hierzu ausreichen.<sup>2001</sup>

### § 1447 Aufhebungsantrag des nicht verwaltenden Ehegatten

Der Ehegatte, der das Gesamtgut nicht verwaltet, kann die Aufhebung der Gütergemeinschaft beantragen,

1. wenn seine Rechte für die Zukunft dadurch erheblich gefährdet werden können, daß der andere Ehegatte zur Verwaltung des Gesamtgutes unfähig ist oder sein Recht, das Gesamtgut zu verwalten, mißbraucht;
2. wenn der andere Ehegatte seine Verpflichtung, zum Familienunterhalt beizutragen, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
3. wenn das Gesamtgut durch Verbindlichkeiten, die in der Person des anderen Ehegatten entstanden sind, in solchem Maß überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Ehegatten, der das Gesamtgut nicht verwaltet, erheblich gefährdet wird;
4. wenn die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis des Betreuers des anderen Ehegatten fällt.<sup>2002</sup>

### § 1448 Aufhebungsantrag des Verwalters

---

#### 2000 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2001 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2002 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. wenn der andere Ehegatte entmündigt ist und der die Entmündigung aussprechende Beschluß nicht mehr angefochten werden kann.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 18 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in der Überschrift „Aufhebungsklage“ durch „Aufhebungsantrag“ ersetzt.

Artikel 18 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat „auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen“ durch „die Aufhebung der Gütergemeinschaft beantragen“ ersetzt.

Der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, kann die Aufhebung der Gütergemeinschaft beantragen, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten, die diesem im Verhältnis der Ehegatten zueinander zur Last fallen, in solchem Maß überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird.<sup>2003</sup>

### **§ 1449 Wirkung der richterlichen Aufhebungsentscheidung**

(1) Mit der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung ist die Gütergemeinschaft aufgehoben; für die Zukunft gilt Gütertrennung.

(2) Dritten gegenüber ist die Aufhebung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1412 wirksam.<sup>2004</sup>

### **Unterkapitel 3**

### **Gemeinschaftliche Verwaltung des Gesamtgutes durch die Ehegatten<sup>2005</sup>**

*(weggefallen)<sup>2006</sup>*

### **§ 1450 Gemeinschaftliche Verwaltung durch die Ehegatten**

(1) Wird das Gesamtgut von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet, so sind die Ehegatten insbesondere nur gemeinschaftlich berechtigt, über das Gesamtgut zu verfügen und Rechtsstreitigkeiten zu führen, die sich auf das Gesamtgut beziehen. Der Besitz an den zum Gesamtgut gehörenden Sachen gebührt den Ehegatten gemeinschaftlich.

(2) Ist eine Willenserklärung den Ehegatten gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Ehegatten.<sup>2007</sup>

---

#### **2003 ÄNDERUNGEN**

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 18 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in der Überschrift „Aufhebungsklage“ durch „Aufhebungsantrag“ ersetzt.

Artikel 18 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat „auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen“ durch „die Aufhebung der Gütergemeinschaft beantragen“ ersetzt.

#### **2004 ÄNDERUNGEN**

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift „des Aufhebungsurteils“ durch „der richterlichen Aufhebungsentscheidung“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes in der Fassung des Artikel 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 1 „des Urteils“ durch „der richterlichen Entscheidung“ ersetzt.

#### **2005 QUELLE**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Unterkapitels eingefügt.

#### **2006 QUELLE**

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

#### **AUFHEBUNG**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „c) Gemeinschaftliche Verwaltung des Gesamtgutes durch die Ehegatten“.

#### **2007 ÄNDERUNGEN**

### § 1451 Mitwirkungspflicht beider Ehegatten

Jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtgutes erforderlich sind.<sup>2008</sup>

### § 1452 Ersetzung der Zustimmung

(1) Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtgutes die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Führung eines Rechtsstreits erforderlich, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Ehegatten die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch, wenn zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten eines Ehegatten ein Rechtsgeschäft erforderlich ist, das der Ehegatte mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des anderen Ehegatten vornehmen kann.<sup>2009</sup>

### § 1453 Verfügung ohne Einwilligung

(1) Verfügt ein Ehegatte ohne die erforderliche Einwilligung des anderen Ehegatten über das Gesamtgut, so gelten die Vorschriften des § 1366 Abs. 1, 3, 4 und des § 1367 entsprechend.

(2) Einen Vertrag kann der Dritte bis zur Genehmigung widerrufen. Hat er gewußt, daß der Ehegatte in Gütergemeinschaft lebt, so kann er nur widerrufen, wenn dieser wahrheitswidrig behauptet hat, der andere Ehegatte habe eingewilligt; er kann auch in diesem Fall nicht widerrufen, wenn ihm beim Abschluß des Vertrages bekannt war, daß der andere Ehegatte nicht eingewilligt hatte.<sup>2010</sup>

### § 1454 Notverwaltungsrecht

Ist ein Ehegatte durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert, bei einem Rechtsgeschäft mitzuwirken, das sich auf das Gesamtgut bezieht, so kann der andere Ehegatte das Rechtsgeschäft vornehmen, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; er kann hierbei im eigenen Namen oder im Namen beider Ehegatten handeln. Das gleiche gilt für die Führung eines Rechtsstreits, der sich auf das Gesamtgut bezieht.<sup>2011</sup>

---

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2008 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2009 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

#### 2010 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2011 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

### § 1455 Verwaltungshandlungen ohne Mitwirkung des anderen Ehegatten

Jeder Ehegatte kann ohne Mitwirkung des anderen Ehegatten

1. eine ihm angefallene Erbschaft oder ein ihm angefallenes Vermächtnis annehmen oder ausschlagen;
2. auf seinen Pflichtteil oder auf den Ausgleich eines Zugewinns verzichten;
3. ein Inventar über eine ihm oder dem anderen Ehegatten angefallene Erbschaft errichten, es sei denn, daß die dem anderen Ehegatten angefallene Erbschaft zu dessen Vorbehaltsgut oder Sondergut gehört;
4. einen ihm gemachten Vertragsantrag oder eine ihm gemachte Schenkung ablehnen;
5. ein sich auf das Gesamtgut beziehendes Rechtsgeschäft gegenüber dem anderen Ehegatten vornehmen;
6. ein zum Gesamtgut gehörendes Recht gegen den anderen Ehegatten gerichtlich geltend machen;
7. einen Rechtsstreit fortsetzen, der beim Eintritt der Gütergemeinschaft anhängig war;
8. ein zum Gesamtgut gehörendes Recht gegen einen Dritten gerichtlich geltend machen, wenn der andere Ehegatte ohne die erforderliche Zustimmung über das Recht verfügt hat;
9. ein Widerspruchsrecht gegenüber einer Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut gerichtlich geltend machen;
10. die zur Erhaltung des Gesamtgutes notwendigen Maßnahmen treffen, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.<sup>2012</sup>

### § 1456 Selbständiges Erwerbsgeschäft

(1) Hat ein Ehegatte darin eingewilligt, daß der andere Ehegatte selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind dem Ehegatten gegenüber vorzunehmen, der das Erwerbsgeschäft betreibt.

(2) Weiß ein Ehegatte, daß der andere ein Erwerbsgeschäft betreibt, und hat er hiergegen keinen Einspruch eingelegt, so steht dies einer Einwilligung gleich.

(3) Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1412 wirksam.<sup>2013</sup>

### § 1457 Ungerechtfertigte Bereicherung des Gesamtgutes

Wird durch ein Rechtsgeschäft, das ein Ehegatte ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten vornimmt, das Gesamtgut bereichert, so ist die Bereicherung nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung aus dem Gesamtgut herauszugeben.<sup>2014</sup>

---

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2012 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2013 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2014 ÄNDERUNGEN



§ 1458<sup>2015</sup>

**§ 1459 Gesamtgutsverbindlichkeiten; persönliche Haftung**

(1) Die Gläubiger eines Ehegatten können, soweit sich aus den §§ 1460 bis 1462 nichts anderes ergibt, aus dem Gesamtgut Befriedigung verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

(2) Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten haften die Ehegatten auch persönlich als Gesamtschuldner. Fallen die Verbindlichkeiten im Verhältnis der Ehegatten zueinander einem der Ehegatten zur Last, so erlischt die Verbindlichkeit des anderen Ehegatten mit der Beendigung der Gütergemeinschaft.<sup>2016</sup>

**§ 1460 Haftung des Gesamtgutes**

(1) Das Gesamtgut haftet für eine Verbindlichkeit aus einem Rechtsgeschäft, das ein Ehegatte während der Gütergemeinschaft vornimmt, nur dann, wenn der andere Ehegatte dem Rechtsgeschäft zustimmt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist.

(2) Für die Kosten eines Rechtsstreits haftet das Gesamtgut auch dann, wenn das Urteil dem Gesamtgut gegenüber nicht wirksam ist.<sup>2017</sup>

**§ 1461 Keine Haftung bei Erwerb einer Erbschaft**

Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten eines Ehegatten, die durch den Erwerb einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen, wenn der Ehegatte die Erbschaft oder das Vermächtnis während der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut oder als Sondergut erwirbt.<sup>2018</sup>

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**2015 ÄNDERUNGEN**

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1458 Vormundschaft über einen Ehegatten**

Solange ein Ehegatte unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, verwaltet der andere Ehegatte das Gesamtgut allein; die Vorschriften der §§ 1422 bis 1449 sind anzuwenden.“

**2016 ÄNDERUNGEN**

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

22.12.2018.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Gläubiger des Mannes und die Gläubiger der Frau können, soweit sich aus den §§ 1460 bis 1462 nichts anderes ergibt, aus dem Gesamtgut Befriedigung verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeiten).“

**2017 ÄNDERUNGEN**

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

### § 1462 Haftung für Vorbehalts- oder Sondergut

Das Gesamtgut haftet nicht für eine Verbindlichkeit eines Ehegatten, die während der Gütergemeinschaft infolge eines zum Vorbehaltsgut oder zum Sondergut gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht. Das Gesamtgut haftet jedoch, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäft gehört, das ein Ehegatte mit Einwilligung des anderen Ehegatten selbständig betreibt, oder wenn die Verbindlichkeit zu den Lasten des Sondergutes gehört, die aus den Einkünften beglichen zu werden pflegen.<sup>2019</sup>

### § 1463 Haftung im Innenverhältnis

Im Verhältnis der Ehegatten zueinander fallen folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:

1. die Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die er nach Eintritt der Gütergemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichtet wird;
2. die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut oder sein Sondergut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor Eintritt der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut oder Sondergut geworden ist;
3. die Kosten eines Rechtsstreits über eine der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Verbindlichkeiten.<sup>2020</sup>

### § 1464 Verbindlichkeiten des Sondergutes und eines Erwerbsgeschäfts

Die Vorschriften des § 1463 Nr. 2, 3 gelten nicht, wenn die Verbindlichkeiten zu den Lasten des Sondergutes gehören, die aus den Einkünften beglichen zu werden pflegen. Die Vorschriften gelten auch dann nicht, wenn die Verbindlichkeiten durch den Betrieb eines für Rechnung des Gesamtgutes geführten Erwerbsgeschäfts oder infolge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäft gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen.<sup>2021</sup>

### § 1465 Prozesskosten

(1) Im Verhältnis der Ehegatten zueinander fallen die Kosten eines Rechtsstreits, den die Ehegatten miteinander führen, dem Ehegatten zur Last, der sie nach allgemeinen Vorschriften zu tragen hat.

#### 2018 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2019 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2020 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2021 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Führt ein Ehegatte einen Rechtsstreit mit einem Dritten, so fallen die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Ehegatten zur Last, der den Rechtsstreit führt. Die Kosten fallen jedoch dem Gesamtgut zur Last, wenn das Urteil dem Gesamtgut gegenüber wirksam ist oder wenn der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit oder eine Gesamtgutsverbindlichkeit des Ehegatten betrifft und die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist; § 1463 Nr. 3 und § 1464 bleiben unberührt.<sup>2022</sup>

### § 1466 Kosten der Ausstattung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes

Im Verhältnis der Ehegatten zueinander fallen die Kosten der Ausstattung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last.<sup>2023</sup>

### § 1467 Ausgleichung zwischen Vorbehalts-, Sonder- und Gesamtgut

(1) Verwendet ein Ehegatte Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut oder in sein Sondergut, so hat er den Wert des Verwendeten zum Gesamtgut zu ersetzen.

(2) Verwendet ein Ehegatte Vorbehaltsgut oder Sondergut in das Gesamtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesamtgut verlangen.<sup>2024</sup>

### § 1468 Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs

Was ein Ehegatte zum Gesamtgut oder was er zum Vorbehaltsgut oder Sondergut des anderen Ehegatten schuldet, braucht er erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch das Vorbehaltsgut und das Sondergut des Schuldners ausreichen, hat er die Schuld schon vorher zu berichtigen.<sup>2025</sup>

### § 1469 Aufhebungsantrag

Jeder Ehegatte kann die Aufhebung der Gütergemeinschaft beantragen,

1. wenn seine Rechte für die Zukunft dadurch erheblich gefährdet werden können, daß der andere Ehegatte ohne seine Mitwirkung Verwaltungshandlungen vornimmt, die nur gemeinschaftlich vorgenommen werden dürfen;
2. wenn der andere Ehegatte sich ohne ausreichenden Grund beharrlich weigert, zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtgutes mitzuwirken;
3. wenn der andere Ehegatte seine Verpflichtung, zum Familienunterhalt beizutragen, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;

---

#### 2022 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2023 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2024 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2025 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

4. wenn das Gesamtgut durch Verbindlichkeiten, die in der Person des anderen Ehegatten entstanden sind und diesem im Verhältnis der Ehegatten zueinander zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird;
5. wenn die Wahrnehmung eines Rechtes des anderen Ehegatten, das sich aus der Gütergemeinschaft ergibt, vom Aufgabenkreis eines Betreuers erfaßt wird.<sup>2026</sup>

### § 1470 Wirkung der richterlichen Aufhebungsentscheidung

(1) Mit der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung ist die Gütergemeinschaft aufgehoben; für die Zukunft gilt Gütertrennung.

(2) Dritten gegenüber ist die Aufhebung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1412 wirksam.<sup>2027</sup>

## Unterkapitel 4 Auseinandersetzung des Gesamtgutes<sup>2028</sup>

*(weggefallen)*<sup>2029</sup>

### § 1471 Beginn der Auseinandersetzung

(1) Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft setzen sich die Ehegatten über das Gesamtgut auseinander.

(2) Bis zur Auseinandersetzung gelten für das Gesamtgut die Vorschriften des § 1419.<sup>2030</sup>

---

#### 2026 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Nr. 5 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. wenn der andere Ehegatte entmündigt ist und der die Entmündigung aussprechende Beschluß nicht mehr angefochten werden kann.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 18 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in der Überschrift „Aufhebungsklage“ durch „Aufhebungsantrag“ ersetzt.

Artikel 18 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat „auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen“ durch „die Aufhebung der Gütergemeinschaft beantragen“ ersetzt.

#### 2027 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift „des Aufhebungsurteils“ durch „der richterlichen Aufhebungsentscheidung“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „des Urteils“ durch „der richterlichen Entscheidung“ ersetzt.

#### 2028 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Unterkapitels eingefügt.

#### 2029 QUELLE

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „d) Auseinandersetzung des Gesamtgutes“.

### § 1472 Gemeinschaftliche Verwaltung des Gesamtgutes

(1) Bis zur Auseinandersetzung verwalten die Ehegatten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

(2) Jeder Ehegatte darf das Gesamtgut in derselben Weise wie vor der Beendigung der Gütergemeinschaft verwalten, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich hierauf nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts weiß oder wissen muß, daß die Gütergemeinschaft beendet ist.

(3) Jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtgutes erforderlich sind; die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte allein treffen.

(4) Endet die Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten, so hat der überlebende Ehegatte die Geschäfte, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind und nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, so lange zu führen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der verstorbene Ehegatte das Gesamtgut allein verwaltet hat.<sup>2031</sup>

### § 1473 Unmittelbare Ersetzung

(1) Was auf Grund eines zum Gesamtgut gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Gesamtgut gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Gesamtgut bezieht, wird Gesamtgut.

(2) Gehört eine Forderung, die durch Rechtsgeschäft erworben ist, zum Gesamtgut, so braucht der Schuldner dies erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er erfährt, daß die Forderung zum Gesamtgut gehört; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 sind entsprechend anzuwenden.<sup>2032</sup>

### § 1474 Durchführung der Auseinandersetzung

Die Ehegatten setzen sich, soweit sie nichts anderes vereinbaren, nach den §§ 1475 bis 1481 auseinander.<sup>2033</sup>

### § 1475 Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten

(1) Die Ehegatten haben zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen. Ist eine Verbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so müssen die Ehegatten zurückbehalten, was zur Berichtigung dieser Verbindlichkeit erforderlich ist.

---

#### 2030 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2031 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2032 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2033 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Fällt eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnis der Ehegatten zueinander einem der Ehegatten allein zur Last, so kann dieser nicht verlangen, daß die Verbindlichkeit aus dem Gesamtgut berichtigt wird.

(3) Das Gesamtgut ist in Geld umzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen.<sup>2034</sup>

### § 1476 Teilung des Überschusses

(1) Der Überschuß, der nach der Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibt, gebührt den Ehegatten zu gleichen Teilen.

(2) Was einer der Ehegatten zum Gesamtgut zu ersetzen hat, muß er sich auf seinen Teil anrechnen lassen. Soweit er den Ersatz nicht auf diese Weise leistet, bleibt er dem anderen Ehegatten verpflichtet.<sup>2035</sup>

### § 1477 Durchführung der Teilung

(1) Der Überschuß wird nach den Vorschriften über die Gemeinschaft geteilt.

(2) Jeder Ehegatte kann gegen Ersatz des Wertes die Sachen übernehmen, die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmt sind, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte. Das gleiche gilt für die Gegenstände, die ein Ehegatte in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat.<sup>2036</sup>

### § 1478 Auseinandersetzung nach Scheidung

(1) Ist die Ehe geschieden, bevor die Auseinandersetzung beendet ist, so ist auf Verlangen eines Ehegatten jedem von ihnen der Wert dessen zurückzuerstatten, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht hierzu der Wert des Gesamtgutes nicht aus, so ist der Fehlbetrag von den Ehegatten nach dem Verhältnis des Wertes des von ihnen Eingebrachten zu tragen.

(2) Als eingebracht sind anzusehen

1. die Gegenstände, die einem Ehegatten beim Eintritt der Gütergemeinschaft gehört haben;
2. die Gegenstände, die ein Ehegatte von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat, es sei denn, daß der Erwerb den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen war;
3. die Rechte, die mit dem Tod eines Ehegatten erlöschen oder deren Erwerb durch den Tod eines Ehegatten bedingt ist.

(3) Der Wert des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.<sup>2037</sup>

---

#### 2034 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2035 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2036 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2037 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

### § 1479 Auseinandersetzung nach richterlicher Aufhebungsentscheidung

Wird die Gütergemeinschaft auf Grund der §§ 1447, 1448 oder des § 1469 durch richterliche Entscheidung aufgehoben, so kann der Ehegatte, der die richterliche Entscheidung erwirkt hat, verlangen, daß die Auseinandersetzung so erfolgt, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung in dem Zeitpunkt rechtshängig geworden wäre, in dem der Antrag auf Aufhebung der Gütergemeinschaft gestellt ist.<sup>2038</sup>

### § 1480 Haftung nach der Teilung gegenüber Dritten

Wird das Gesamtgut geteilt, bevor eine Gesamtgutsverbindlichkeit berichtigt ist, so haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich als Gesamtschuldner, für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht besteht. Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugeteilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 sind entsprechend anzuwenden.<sup>2039</sup>

### § 1481 Haftung der Ehegatten untereinander

(1) Wird das Gesamtgut geteilt, bevor eine Gesamtgutsverbindlichkeit berichtigt ist, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut zur Last fällt, so hat der Ehegatte, der das Gesamtgut während der Gütergemeinschaft allein verwaltet hat, dem anderen Ehegatten dafür einzustehen, daß dieser weder über die Hälfte der Verbindlichkeit noch über das aus dem Gesamtgut Erlangte hinaus in Anspruch genommen wird.

(2) Haben die Ehegatten das Gesamtgut während der Gütergemeinschaft gemeinschaftlich verwaltet, so hat jeder Ehegatte dem anderen dafür einzustehen, daß dieser von dem Gläubiger nicht über die Hälfte der Verbindlichkeit hinaus in Anspruch genommen wird.

---

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Sind die Ehegatten geschieden und ist einer von ihnen allein oder überwiegend für schuldig erklärt, so kann der andere verlangen, daß jede von ihnen der Wert dessen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht hierzu der Wert des Gesamtgutes nicht aus, so hat jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrages zu tragen.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Das in Absatz 1 bestimmte Recht steht auch dem schuldlosen Ehegatten zu, dessen Ehe auf Verlangen des anderen Ehegatten geschieden worden ist.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2038 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift „Aufhebungsurteil“ durch „richterlicher Aufhebungsentscheidung“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat „durch Urteil“ durch „durch richterliche Entscheidung“ und „das Urteil“ durch „die richterliche Entscheidung“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 18 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat „die Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft erhoben“ durch „der Antrag auf Aufhebung der Gütergemeinschaft gestellt“ ersetzt.

#### 2039 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Fällt die Verbindlichkeit im Verhältnis der Ehegatten zueinander einem der Ehegatten zur Last, so hat dieser dem anderen dafür einzustehen, daß der andere Ehegatte von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird.<sup>2040</sup>

### § 1482 Eheauflösung durch Tod

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut zum Nachlaß. Der verstorbene Ehegatte wird nach den allgemeinen Vorschriften beerbt.<sup>2041</sup>

## Unterkapitel 5 Fortgesetzte Gütergemeinschaft<sup>2042</sup>

*(weggefallen)*<sup>2043</sup>

### § 1483 Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft

(1) Die Ehegatten können durch Ehevertrag vereinbaren, daß die Gütergemeinschaft nach dem Tod eines Ehegatten zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt wird. Treffen die Ehegatten eine solche Vereinbarung, so wird die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt, die bei gesetzlicher Erbfolge als Erben berufen sind. Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut gehört nicht zum Nachlaß; im übrigen wird der Ehegatte nach den allgemeinen Vorschriften beerbt.

(2) Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbteile so, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.<sup>2044</sup>

### § 1484 Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft

(1) Der überlebende Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen.

---

#### 2040 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2041 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2042 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Unterkapitels eingefügt.

#### 2043 QUELLE

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „e) Fortgesetzte Gütergemeinschaft“.

#### 2044 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.



(2) Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§ 1943 bis 1947, 1950, 1952, 1954 bis 1957, 1959 entsprechende Anwendung. Bei einer Ablehnung durch den Betreuer des überlebenden Ehegatten ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

(3) Lehnt der Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so gilt das gleiche wie im Falle des § 1482.<sup>2045</sup>

### § 1485 Gesamtgut

(1) Das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht aus dem ehelichen Gesamtgut, soweit es nicht nach § 1483 Abs. 2 einem nicht anteilsberechtigten Abkömmling zufällt, und aus dem Vermögen, das der überlebende Ehegatte aus dem Nachlaß des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt.

(2) Das Vermögen, das ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesamtgut.

(3) Auf das Gesamtgut finden die für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1416 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.<sup>2046</sup>

### § 1486 Vorbehaltsgut; Sondergut

(1) Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder was er nach § 1418 Abs. 2 Nr. 2, 3 als Vorbehaltsgut erwirbt.

(2) Sondergut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Sondergut gehabt hat oder was er als Sondergut erwirbt.<sup>2047</sup>

### § 1487 Rechtsstellung des Ehegatten und der Abkömmlinge

(1) Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtgutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1419, 1422 bis 1428, 1434, des § 1435 Satz 1, 3 und der §§ 1436, 1445; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Ehegatten, der das Gesamtgut allein verwaltet, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung des anderen Ehegatten.

---

#### 2045 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 2 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Dies gilt auch für die Ablehnung durch den Betreuer des überlebenden Ehegatten.“

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft, so ist zur Ablehnung die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich.“

#### 2046 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 25 Abs. 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat in Abs. 3 „§ 1438 Abs. 2, 3“ durch „§ 1416 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

#### 2047 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesamtgut schuldet oder aus dem Gesamtgut zu fordern hat, ist erst nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten.<sup>2048</sup>

### § 1488 Gesamtgutsverbindlichkeiten

Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie solche Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die Gesamtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren.<sup>2049</sup>

### § 1489 Persönliche Haftung für die Gesamtgutsverbindlichkeiten

(1) Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende Ehegatte persönlich.

(2) Soweit die persönliche Haftung den überlebenden Ehegatten nur infolge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, finden die für die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; an die Stelle des Nachlasses tritt das Gesamtgut in dem Bestand, den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat.

(3) Eine persönliche Haftung der anteilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet.<sup>2050</sup>

### § 1490 Tod eines Abkömmlings

Stirbt ein anteilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Anteil an dem Gesamtgut nicht zu seinem Nachlaß. Hinterläßt er Abkömmlinge, die anteilsberechtigt sein würden, wenn er den verstorbenen Ehegatten nicht überlebt hätte, so treten die Abkömmlinge an seine Stelle. Hinterläßt er solche Abkömmlinge nicht, so wächst sein Anteil den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an.<sup>2051</sup>

### § 1491 Verzicht eines Abkömmlings

(1) Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Anteil an dem Gesamtgut verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gericht; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen mitteilen.

(2) Der Verzicht kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung.

(3) Steht der Abkömmling unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft, so ist zu dem Verzicht die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich. Bei einem Verzicht durch den Betreuer des Abkömmlings ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

---

#### 2048 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2049 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2050 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2051 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(4) Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.<sup>2052</sup>

### § 1492 Aufhebung durch den überlebenden Ehegatten

(1) Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit aufheben. Die Aufhebung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gericht; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung den anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines der Abkömmlinge ist, dem Familiengericht, wenn eine Betreuung besteht, dem Betreuungsgericht mitteilen.

(2) Die Aufhebung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung.

(3) Bei einer Aufhebung durch den Betreuer des überlebenden Ehegatten ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.<sup>2053</sup>

### § 1493 Wiederverheiratung ober Begründung einer Lebenspartnerschaft des überlebenden Ehegatten

(1) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endet, wenn der überlebende Ehegatte wieder heiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet.

(2) Der überlebende Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist, die Absicht der Wiederverheiratung dem Familiengericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtguts einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Familiengericht kann gestatten, dass die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und dass die Auseinandersetzung erst später erfolgt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch,

---

#### 2052 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 2 Satz 2 „gerichtlichen oder“ vor „notariellen“ gestrichen.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch für den Verzicht durch den Betreuer des Abkömmlings.“

#### 2053 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 2 Satz 2 „gerichtlichen oder“ vor „notariellen“ gestrichen.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 3 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht, wenn eine Betreuung besteht, dem Betreuungsgericht“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 19 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 19 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch für die Aufhebung durch den Betreuer des überlebenden Ehegatten.“

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat Satz 1 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft, so ist zu der Aufhebung die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich.“

wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört; in diesem Fall tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.

(3) Das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet worden ist, teilt dem Familiengericht die Anmeldung mit.<sup>2054</sup>

### § 1494 Tod des überlebenden Ehegatten

(1) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endet mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.

(2) Wird der überlebende Ehegatte für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endet die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt.<sup>2055</sup>

### § 1495 Aufhebungsantrag eines Abkömmlings

Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft beantragen,

1. wenn seine Rechte für die Zukunft dadurch erheblich gefährdet werden können, daß der überlebende Ehegatte zur Verwaltung des Gesamtgutes unfähig ist oder sein Recht, das Gesamtgut zu verwalten, mißbraucht;
2. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
3. wenn die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis des Betreuers des überlebenden Ehegatten fällt;
4. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Sorge für den Abkömmling verwirkt hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde.<sup>2056</sup>

---

#### 2054 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder bevormundet wird“ nach „ist“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt mit der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 2 Abs. 16 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) hat Abs. 3 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der überlebende Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist, die Absicht der Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtguts einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Dies gilt auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt.“

Artikel 9 Abs. 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 3 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

#### 2055 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2056 ÄNDERUNGEN

### § 1496 Wirkung der richterlichen Aufhebungsentscheidung

Die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft tritt in den Fällen des § 1495 mit der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung ein. Sie tritt für alle Abkömmlinge ein, auch wenn die richterliche Entscheidung auf den Antrag eines der Abkömmlinge ergangen ist.<sup>2057</sup>

### § 1497 Rechtsverhältnis bis zur Auseinandersetzung

(1) Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft setzen sich der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge über das Gesamtgut auseinander.

(2) Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich ihr Rechtsverhältnis am Gesamtgut nach den §§ 1419, 1472, 1473.<sup>2058</sup>

### § 1498 Durchführung der Auseinandersetzung

Auf die Auseinandersetzung sind die Vorschriften der §§ 1475, 1476, des § 1477 Abs. 1, der §§ 1479, 1480 und des § 1481 Abs. 1, 3 anzuwenden; an die Stelle des Ehegatten, der das Gesamtgut allein verwaltet hat, tritt der überlebende Ehegatte, an die Stelle des anderen Ehegatten treten die anteilsberechtigten Abkömmlinge. Die in § 1476 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten.<sup>2059</sup>

### § 1499 Verbindlichkeiten zu Lasten des überlebenden Ehegatten

---

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. wenn der überlebende Ehegatte entmündigt ist und der die Entmündigung aussprechende Beschluß nicht mehr angefochten werden kann;“.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 18 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in der Überschrift „Aufhebungsklage“ durch „Aufhebungsantrag“ ersetzt.

Artikel 18 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat „auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen“ durch „die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft beantragen“ ersetzt.

#### 2057 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift „des Aufhebungsurteils“ durch „der richterlichen Aufhebungsentscheidung“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „des Urteils“ durch „der richterlichen Entscheidung“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 21 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 2 „das Urteil“ durch „die richterliche Entscheidung“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 18 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Satz 2 „die Klage“ durch „den Antrag“ ersetzt.

#### 2058 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2059 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Bei der Auseinandersetzung fallen dem überlebenden Ehegatten zur Last:

1. die ihm bei dem Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft obliegenden Gesamtgutsverbindlichkeiten, für die das eheliche Gesamtgut nicht haftete oder die im Verhältnis der Ehegatten zueinander ihm zur Last fielen;
2. die nach dem Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten, die, wenn sie während der ehelichen Gütergemeinschaft in seiner Person entstanden wären, im Verhältnis der Ehegatten zueinander ihm zur Last gefallen sein würden;
3. eine Ausstattung, die er einem anteilsberechtigten Abkömmling über das dem Gesamtgut entsprechende Maß hinaus oder die er einem nicht anteilsberechtigten Abkömmling versprochen oder gewährt hat.<sup>2060</sup>

### § 1500 Verbindlichkeiten zu Lasten der Abkömmlinge

(1) Die anteilsberechtigten Abkömmlinge müssen sich Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die diesem im Verhältnis der Ehegatten zueinander zur Last fielen, bei der Auseinandersetzung auf ihren Anteil insoweit anrechnen lassen, als der überlebende Ehegatte nicht von dem Erben des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können.

(2) In gleicher Weise haben sich die anteilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene Ehegatte zu dem Gesamtgut zu ersetzen hatte.<sup>2061</sup>

### § 1501 Anrechnung von Abfindungen

(1) Ist einem anteilsberechtigten Abkömmling für den Verzicht auf seinen Anteil eine Abfindung aus dem Gesamtgut gewährt worden, so wird sie bei der Auseinandersetzung in das Gesamtgut eingerechnet und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.

(2) Der überlebende Ehegatte kann mit den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen schon vor der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft eine abweichende Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung bedarf der notariellen Beurkundung; sie ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintreten.<sup>2062</sup>

### § 1502 Übernahmerecht des überlebenden Ehegatten

(1) Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. Das Recht geht nicht auf den Erben über.

(2) Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 durch Urteil aufgehoben, so steht dem überlebenden Ehegatten das im Absatz 1 bestimmte Recht nicht zu. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Fall diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § 1477 Abs. 2 zu übernehmen berechtigt sein würde. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.<sup>2063</sup>

---

#### 2060 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2061 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2062 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 2 Satz 2 „gerichtlichen oder“ vor „notariellen“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2063 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

### § 1503 Teilung unter den Abkömmlingen

(1) Mehrere anteilsberechtigzte Abkömmlinge teilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtguts nach dem Verhältnis der Anteile, zu denen sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre.

(2) Das Vorempfangene kommt nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorschriften zur Ausgleichung, soweit nicht eine solche bereits bei der Teilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten erfolgt ist.

(3) Ist einem Abkömmling, der auf seinen Anteil verzichtet hat, eine Abfindung aus dem Gesamtgut gewährt worden, so fällt sie den Abkömmlingen zur Last, denen der Verzicht zustatten kommt.<sup>2064</sup>

### § 1504 Haftungsausgleich unter Abkömmlingen

Soweit die anteilsberechtigzten Abkömmlinge nach § 1480 den Gesamtgutsgläubigern haften, sind sie im Verhältnis zueinander nach der Größe ihres Anteils an dem Gesamtgut verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die ihnen zugeteilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.<sup>2065</sup>

### § 1505 Ergänzung des Anteils des Abkömmlings

Die Vorschriften über das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils finden zugunsten eines anteilsberechtigzten Abkömmlings entsprechende Anwendung; an die Stelle des Erbfalls tritt die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, als gesetzlicher Erbteil gilt der dem Abkömmling zur Zeit der Beendigung gebührende Anteil an dem Gesamtgut, als Pflichtteil gilt die Hälfte des Wertes dieses Anteils.<sup>2066</sup>

### § 1506 Anteilsunwürdigkeit

Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling erbunwürdig, so ist er auch des Anteils an dem Gesamtgut unwürdig. Die Vorschriften über die Erbunwürdigkeit finden entsprechende Anwendung.<sup>2067</sup>

### § 1507 Zeugnis über Fortsetzung der Gütergemeinschaft

Das Nachlaßgericht hat dem überlebenden Ehegatten auf Antrag ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu erteilen. Die Vorschriften über den Erbschein finden entsprechende Anwendung.<sup>2068</sup>

### § 1508<sup>2069</sup>

---

#### 2064 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2065 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2066 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2067 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2068 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2069 AUFHEBUNG

### § 1509 Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen, wenn er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichtteil zu entziehen oder die Aufhebung der Gütergemeinschaft zu beantragen. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte berechtigt ist, die Aufhebung der Ehe zu beantragen, und den Antrag gestellt hat. Auf die Ausschließung finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichtteils entsprechende Anwendung.<sup>2070</sup>

### § 1510 Wirkung der Ausschließung

Wird die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen, so gilt das gleiche wie im Falle des § 1482.<sup>2071</sup>

### § 1511 Ausschließung eines Abkömmlings

(1) Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen.

(2) Der ausgeschlossene Abkömmling kann, unbeschadet seines Erbrechts, aus dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Zahlung des Betrags verlangen, der ihm von dem Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft als Pflichtteil gebühren würde, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. Die für den Pflichtteilsanspruch geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(3) Der dem ausgeschlossenen Abkömmling gezahlte Betrag wird bei der Auseinandersetzung den anteilsberechtigten Abkömmlingen nach Maßgabe des § 1501 angerechnet. Im Verhältnis der Abkömmlinge zueinander fällt er den Abkömmlingen zur Last, denen die Ausschließung zustatten kommt.<sup>2072</sup>

### § 1512 Herabsetzung des Anteils

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tod die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, den einem anteilsberechtigten Abkömmling nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemein-

---

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift aufgehoben.

#### 2070 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat Satz 2 eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte auf Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt ist und die Klage erhoben hat.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 18 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Satz 1 „auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen“ durch „die Aufhebung der Gütergemeinschaft zu beantragen“ ersetzt.

#### 2071 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2072 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 25 Abs. 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 1500“ durch „§ 1501“ ersetzt.



schaft gebührenden Anteil an dem Gesamtgut durch letztwillige Verfügung bis auf die Hälfte herabsetzen.<sup>2073</sup>

### § 1513 Entziehung des Anteils

(1) Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tod die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, einem anteilsberechtigten Abkömmling den diesem nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Anteil an dem Gesamtgut durch letztwillige Verfügung entziehen, wenn er berechtigt ist, dem Abkömmling den Pflichtteil zu entziehen. Die Vorschriften des § 2336 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Ehegatte kann, wenn er nach § 2338 berechtigt ist, das Pflichtteilsrecht des Abkömmlings zu beschränken, den Anteil des Abkömmlings am Gesamtgut einer entsprechenden Beschränkung unterwerfen.<sup>2074</sup>

### § 1514 Zuwendung des entzogenen Betrags

Jeder Ehegatte kann den Betrag, den er nach § 1512 oder nach § 1513 Abs. 1 einem Abkömmling entzieht, auch einem Dritten durch letztwillige Verfügung zuwenden.<sup>2075</sup>

### § 1515 Übernahmerecht eines Abkömmlings und des Ehegatten

(1) Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tod die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, durch letztwillige Verfügung anordnen, daß ein anteilsberechtigter Abkömmling das Recht haben soll, bei der Teilung das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen.

(2) Gehört zu dem Gesamtgut ein Landgut, so kann angeordnet werden, daß das Landgut mit dem Ertragswert oder mit einem Preis, der den Ertragswert mindestens erreicht, angesetzt werden soll. Die für die Erbfolge geltenden Vorschriften des § 2049 finden Anwendung.

(3) Das Recht, das Landgut zu dem in Absatz 2 bezeichneten Wert oder Preis zu übernehmen, kann auch dem überlebenden Ehegatten eingeräumt werden.<sup>2076</sup>

### § 1516 Zustimmung des anderen Ehegatten

(1) Zur Wirksamkeit der in den §§ 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen eines Ehegatten ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich.

(2) Die Zustimmung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Die Zustimmungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Die Ehegatten können die in den §§ 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen auch in einem gemeinschaftlichen Testament treffen.<sup>2077</sup>

---

#### 2073 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2074 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3142) hat in Abs. 1 Satz 2 „bis 4“ durch „und 3“ ersetzt.

#### 2075 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2076 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2077 ÄNDERUNGEN

### § 1517 Verzicht eines Abkömmlings auf seinen Anteil

(1) Zur Wirksamkeit eines Vertrags, durch den ein gemeinschaftlicher Abkömmling einem der Ehegatten gegenüber für den Fall, daß die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird, auf seinen Anteil am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichtet oder durch den ein solcher Verzicht aufgehoben wird, ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Für die Zustimmung gelten die Vorschriften des § 1516 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Die für den Erbverzicht geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.<sup>2078</sup>

### § 1518 Zwingendes Recht

Anordnungen, die mit den Vorschriften der §§ 1483 bis 1517 in Widerspruch stehen, können von den Ehegatten weder durch letztwillige Verfügung noch durch Vertrag getroffen werden. Das Recht der Ehegatten, den Vertrag, durch den sie die Fortsetzung der Gütergemeinschaft vereinbart haben, durch Ehevertrag aufzuheben, bleibt unberührt.<sup>2079</sup>

## Kapitel 4 Wahl-Zugewinnngemeinschaft<sup>2080</sup>

### § 1519 Vereinbarung durch Ehevertrag

Vereinbaren die Ehegatten durch Ehevertrag den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft, so gelten die Vorschriften des Abkommens vom 4. Februar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft. § 1368 gilt entsprechend. § 1412 ist nicht anzuwenden.<sup>2081</sup>

§§ 1520 bis 1557<sup>2082</sup>

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 2 Satz 3 „gerichtlichen oder“ vor „notariellen“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.“

#### 2078 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

12.11.2022.—Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 2 Satz 3, 4“ durch „Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend“ ersetzt.

#### 2079 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2080 QUELLE

01.05.2013.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. II S. 178, 2013 II S. 431) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

#### 2081 AUFHEBUNG

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift aufgehoben.

#### QUELLE

01.05.2013.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. II S. 178, 2013 II S. 431) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 2082 AUFHEBUNG

*Untertitel 3<sup>2083</sup>*

§ 1558<sup>2084</sup>

§ 1559<sup>2085</sup>

§ 1560<sup>2086</sup>

---

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschriften aufgehoben.

**2083** QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „III. Güterrechtsregister“.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) hat die Überschrift des Untertitels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Güterrechtsregister“.

**2084** ÄNDERUNGEN

01.09.1986.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Eintragungen in das Güterrechtsregister haben bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

25.04.2006.—Artikel 123 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.“

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1558 Zuständiges Registergericht**

(1) Die Eintragungen in das Güterrechtsregister sind bei jedem Amtsgericht zu bewirken, in dessen Bezirk auch nur einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Zuständigkeit für die Führung des Registers zu übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

**2085** ÄNDERUNGEN

01.09.1986.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Verlegt der Mann nach der Eintragung seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, so muß die Eintragung im Register dieses Bezirkes wiederholt werden. Die frühere Eintragung gilt als von neuem erfolgt, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1559 Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts**

Verlegt ein Ehegatte nach der Eintragung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Bezirk, so muß die Eintragung im Register dieses Bezirks wiederholt werden. Die frühere Eintragung gilt als von neuem erfolgt, wenn ein Ehegatte den gewöhnlichen Aufenthalt in den früheren Bezirk zurückverlegt.“

§ 1561<sup>2087</sup>

§ 1562<sup>2088</sup>

---

**2086** ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1560 Antrag auf Eintragung**

Eine Eintragung in das Register soll nur auf Antrag und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. Der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen.“

**2087** ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Im Falle des § 1357 Abs. 2 genügt der Antrag des Mannes.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1561 Antragserfordernisse**

(1) Zur Eintragung ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Der Antrag eines Ehegatten genügt

1. zur Eintragung eines Ehevertrages oder einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, wenn mit dem Antrag der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird;
2. zur Wiederholung einer Eintragung in das Register eines anderen Bezirks, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilte, öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird;
3. zur Eintragung des Einspruchs gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch den anderen Ehegatten und zur Eintragung des Widerrufs der Einwilligung, wenn die Ehegatten in Gütergemeinschaft leben und der Ehegatte, der den Antrag stellt, das Gesamtgut allein oder mit dem anderen Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet;
4. zur Eintragung der Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für den Antragsteller zu besorgen (§ 1357 Abs. 2).“

**2088** ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1562 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

(2) Wird eine Änderung des Güterstandes eingetragen, so hat sich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstandes und, wenn dieser abweichend von dem Gesetz geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken.“

§ 1563<sup>2089</sup>

**Titel 7  
Scheidung der Ehe<sup>2090</sup>**

**Untertitel 1  
Scheidungsgründe<sup>2091</sup>**

*(weggefallen)<sup>2092</sup>*

**§ 1564 Scheidung durch richterliche Entscheidung**

Eine Ehe kann nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden. Die Ehe ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.<sup>2093</sup>

**2089 ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 24 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Registereinsicht“.

Artikel 24 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1563 Registereinsicht; Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 im Registerverfahren**

(1) Die Einsicht des Registers ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(2) Die Rechte nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 werden nach Absatz 1 durch Einsicht in das Register gewährt. Das Registergericht ist nicht verpflichtet, Personen, deren personenbezogene Daten im Güterrechtsregister oder in den Registerakten gespeichert sind, über die Offenlegung dieser Daten an Dritte Auskunft zu erteilen.

(3) Im Übrigen gilt § 79a Absatz 2 und 3 entsprechend.“

**2090 ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Siebenter Titel“ durch „Titel 7“ ersetzt.

**2091 QUELLE**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

**2092 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „I. Scheidungsgründe“.

**2093 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

**QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1564 Scheidung durch Urteil**

### § 1565 Scheitern der Ehe

(1) Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wiederherstellen.

(2) Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.<sup>2094</sup>

### § 1566 Vermutung für das Scheitern

(1) Es wird unwiderlegbar vermutet, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt.

(2) Es wird unwiderlegbar vermutet, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben.<sup>2095</sup>

### § 1567 Getrenntleben

(1) Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.

(2) Ein Zusammenleben über kürzere Zeit, das der Versöhnung der Ehegatten dienen soll, unterbricht oder hemmt die in § 1566 bestimmten Fristen nicht.<sup>2096</sup>

### § 1568 Härteklausele

---

Eine Ehe kann nur durch gerichtliches Urteil auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden. Die Ehe ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.“

#### 2094 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

##### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2095 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

##### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2096 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

##### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Die Ehe soll nicht geschieden werden, obwohl sie gescheitert ist, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, daß die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

(2) (weggefallen)<sup>2097</sup>

### Untertitel 1a

### Behandlung der Ehewohnung und der Haushaltsgegenstände anlässlich der Scheidung<sup>2098</sup>

#### § 1568a Ehewohnung

(1) Ein Ehegatte kann verlangen, dass ihm der andere Ehegatte anlässlich der Scheidung die Ehewohnung überlässt, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder die Überlassung aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht.

(2) Ist einer der Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Ehewohnung befindet, oder steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten ein Nießbrauch, das Erbbaurecht oder ein dingliches Wohnrecht an dem Grundstück zu, so kann der andere Ehegatte die Überlassung nur verlangen, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht.

(3) Der Ehegatte, dem die Wohnung überlassen wird, tritt

1. zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung der Ehegatten über die Überlassung an den Vermieter oder
2. mit Rechtskraft der Endentscheidung im Wohnungszuweisungsverfahren

an Stelle des zur Überlassung verpflichteten Ehegatten in ein von diesem eingegangenes Mietverhältnis ein oder setzt ein von beiden eingegangenes Mietverhältnis allein fort. § 563 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Ein Ehegatte kann die Begründung eines Mietverhältnisses über eine Wohnung, die die Ehegatten auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses innehaben, das zwischen einem von ihnen und einem Dritten besteht, nur verlangen, wenn der Dritte einverstanden oder dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden.

---

#### 2097 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

#### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 1568 Abs. 2 ist mit Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar, soweit danach eine Ehescheidung nach fünfjährigem Getrenntleben der Ehegatten ausnahmslos auszusprechen ist, ohne daß außergewöhnlichen Härten mindestens durch eine Aussetzung des Verfahrens begegnet werden kann. (Beschl. v. 21. Oktober 1980 – 1 BvR 1284/79 – BGBl. I S. 2289)

#### ÄNDERUNGEN

01.04.1986.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Ehegatten länger als fünf Jahre getrennt leben.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2098 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) hat den Untertitel eingefügt.

(5) Besteht kein Mietverhältnis über die Ehwohnung, so kann sowohl der Ehegatte, der Anspruch auf deren Überlassung hat, als auch die zur Vermietung berechtigte Person die Begründung eines Mietverhältnisses zu ortsüblichen Bedingungen verlangen. Unter den Voraussetzungen des § 575 Absatz 1 oder wenn die Begründung eines unbefristeten Mietverhältnisses unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters unbillig ist, kann der Vermieter eine angemessene Befristung des Mietverhältnisses verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Miete nicht zustande, kann der Vermieter eine angemessene Miete, im Zweifel die ortsübliche Vergleichsmiete, verlangen.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 5 erlischt der Anspruch auf Eintritt in ein Mietverhältnis oder auf seine Begründung ein Jahr nach Rechtskraft der Endentscheidung in der Scheidungssache, wenn er nicht vorher rechtshängig gemacht worden ist.<sup>2099</sup>

### **§ 1568b Haushaltsgegenstände**

(1) Jeder Ehegatte kann verlangen, dass ihm der andere Ehegatte anlässlich der Scheidung die im gemeinsamen Eigentum stehenden Haushaltsgegenstände überlässt und übereignet, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder dies aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht.

(2) Haushaltsgegenstände, die während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft wurden, gelten für die Verteilung als gemeinsames Eigentum der Ehegatten, es sei denn, das Alleineigentum eines Ehegatten steht fest.

(3) Der Ehegatte, der sein Eigentum nach Absatz 1 überträgt, kann eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen.<sup>2100</sup>

## **Untertitel 2**

### **Unterhalt des geschiedenen Ehegatten<sup>2101</sup>**

*(weggefallen<sup>2102</sup>)*

### **Kapitel 1 Grundsatz<sup>2103</sup>**

*(weggefallen)<sup>2104</sup>*

---

#### **2099 QUELLE**

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **2100 QUELLE**

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **2101 QUELLE**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

#### **2102 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

#### **AUFHEBUNG**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „II. Unterhalt des geschiedenen Ehegatten“.

#### **2103 QUELLE**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.



## § 1569 Grundsatz der Eigenverantwortung

Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist er dazu außerstande, hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nur nach den folgenden Vorschriften.<sup>2105</sup>

## Kapitel 2 Unterhaltsberechtigung<sup>2106</sup>

*(weggefallen)*<sup>2107</sup>

## § 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

(1) Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

(2) Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.<sup>2108</sup>

### 2104 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

### AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „1. Grundsatz“.

### 2105 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 1569 Abschließende Regelung

Kann ein Ehegatte nach der Scheidung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, so hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nach den folgenden Vorschriften.“

### 2106 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

### 2107 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

### AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „2. Unterhaltsberechtigung“.

### 2108 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

### § 1571 Unterhalt wegen Alters

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit von ihm im Zeitpunkt

1. der Scheidung,
2. der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes oder
3. des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1572 und 1573 wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann.<sup>2109</sup>

### § 1572 Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm vom Zeitpunkt

1. der Scheidung,
2. der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes,
3. der Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung oder
4. des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach § 1573 an wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.<sup>2110</sup>

### § 1573 Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt

(1) Soweit ein geschiedener Ehegatte keinen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570 bis 1572 hat, kann er gleichwohl Unterhalt verlangen, solange und soweit er nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag.

---

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Die unterschiedliche Regelung der Unterhaltsansprüche wegen der Pflege oder Erziehung von Kindern in § 1570 einerseits und § 1615I Abs. 2 Satz 3 andererseits ist mit Artikel 6 Abs. 5 des Grundgesetzes unvereinbar (Beschluss v. 28. Februar 2007, 1 BvL 9/04 – BGBl. I S. 1032).

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.“

#### 2109 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

#### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2110 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

#### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Reichen die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen Unterhalt (§ 1578) nicht aus, kann er, soweit er nicht bereits einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570 bis 1572 hat, den Unterschiedsbetrag zwischen den Einkünften und dem vollen Unterhalt verlangen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Unterhalt nach den §§ 1570 bis 1572, 1575 zu gewähren war, die Voraussetzungen dieser Vorschriften aber entfallen sind.

(4) Der geschiedene Ehegatte kann auch dann Unterhalt verlangen, wenn die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit wegfallen, weil es ihm trotz seiner Bemühungen nicht gelungen war, den Unterhalt durch die Erwerbstätigkeit nach der Scheidung nachhaltig zu sichern. War es ihm gelungen, den Unterhalt teilweise nachhaltig zu sichern, so kann er den Unterschiedsbetrag zwischen dem nachhaltig gesicherten und dem vollen Unterhalt verlangen.<sup>2111</sup>

### § 1574 Angemessene Erwerbstätigkeit

(1) Dem geschiedenen Ehegatten obliegt es, eine ihm angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben.

(2) Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten entspricht, soweit eine solche Tätigkeit nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre. Bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind insbesondere die Dauer der Ehe sowie die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen.

(3) Soweit es zur Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit erforderlich ist, obliegt es dem geschiedenen Ehegatten, sich ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen, wenn ein erfolgreicher Abschluß der Ausbildung zu erwarten ist.<sup>2112</sup>

---

#### 2111 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

##### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

01.04.1986.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Unterhaltsansprüche nach Absatz 1 bis 4 können zeitlich begrenzt werden, soweit insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch unbillig wäre; dies gilt in der Regel nicht, wenn der Unterhaltsberechtigte nicht nur vorübergehend ein gemeinschaftliches Kind allein oder überwiegend betreut hat oder betreut. Die Zeit der Kindesbetreuung steht der Ehedauer gleich.“

#### 2112 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

##### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Der geschiedene Ehegatte braucht nur eine ihm angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben.

(2) Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten sowie den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht; bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind die Dauer der Ehe und die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen.“

### § 1575 Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

(1) Ein geschiedener Ehegatte, der in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen hat, kann von dem anderen Ehegatten Unterhalt verlangen, wenn er diese oder eine entsprechende Ausbildung sobald wie möglich aufnimmt, um eine angemessene Erwerbstätigkeit, die den Unterhalt nachhaltig sichert, zu erlangen und der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zu erwarten ist. Der Anspruch besteht längstens für die Zeit, in der eine solche Ausbildung im allgemeinen abgeschlossen wird; dabei sind ehebedingte Verzögerungen der Ausbildung zu berücksichtigen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn sich der geschiedene Ehegatte fortbilden oder umschulen läßt, um Nachteile auszugleichen, die durch die Ehe eingetreten sind.

(3) Verlangt der geschiedene Ehegatte nach Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung Unterhalt nach § 1573, so bleibt bei der Bestimmung der ihm angemessenen Erwerbstätigkeit (§ 1574 Abs. 2) der erreichte höhere Ausbildungsstand außer Betracht.<sup>2113</sup>

### § 1576 Unterhalt aus Billigkeitsgründen

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre. Schwerwiegende Gründe dürfen nicht allein deswegen berücksichtigt werden, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben.<sup>2114</sup>

### § 1577 Bedürftigkeit

(1) Der geschiedene Ehegatte kann den Unterhalt nach den §§ 1570 bis 1573, 1575 und 1576 nicht verlangen, solange und soweit er sich aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten kann.

(2) Einkünfte sind nicht anzurechnen, soweit der Verpflichtete nicht den vollen Unterhalt (§§ 1578 und 1578b) leistet. Einkünfte, die den vollen Unterhalt übersteigen, sind insoweit anzurechnen, als dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Billigkeit entspricht.

(3) Den Stamm des Vermögens braucht der Berechtigte nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.

(4) War zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu erwarten, daß der Unterhalt des Berechtigten aus seinem Vermögen nachhaltig gesichert sein würde, fällt das Vermögen aber später weg, so besteht kein Anspruch auf Unterhalt. Dies gilt nicht, wenn im Zeitpunkt des Vermögenswegfalls von dem

---

#### 2113 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

##### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2114 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

##### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Ehegatten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.<sup>2115</sup>

### § 1578 Maß des Unterhalts

(1) Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf.

(2) Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit sowie die Kosten einer Schul- oder Berufsausbildung, einer Fortbildung oder einer Umschulung nach den §§ 1574, 1575.

(3) Hat der geschiedene Ehegatte einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570 bis 1573 oder § 1576, so gehören zum Lebensbedarf auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der verminderten Erwerbsfähigkeit.<sup>2116</sup>

### § 1578a Deckungsvermutung bei schadensbedingten Mehraufwendungen

Für Aufwendungen infolge eines Körper- und Gesundheitsschadens gilt § 1610a.<sup>2117</sup>

---

#### 2115 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

##### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat in Abs. 2 Satz 1 „(§ 1578)“ durch „(§§ 1578 und 1578b)“ ersetzt.

#### 2116 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

##### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

01.04.1986.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 19 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 2 „und der Pflegebedürftigkeit“ nach „Krankheit“ eingefügt.

Artikel 19 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch „verminderten Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Die Bemessung des Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen kann zeitlich begrenzt und danach auf den angemessenen Lebensbedarf abgestellt werden, soweit insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit eine zeitlich unbegrenzte Bemessung nach Satz 1 unbillig wäre; dies gilt in der Regel nicht, wenn der Unterhaltsberechtigte nicht nur vorübergehend ein gemeinschaftliches Kind allein oder überwiegend betreut hat oder betreut. Die Zeit der Kindesbetreuung steht der Ehedauer gleich. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf.“

#### 2117 QUELLE

23.01.1991.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1991 (BGBl. I S. 46) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

### § 1578b Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit

(1) Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen, oder eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe unbillig wäre. Nachteile im Sinne des Satzes 2 können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes sowie aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe ergeben.

(2) Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist zeitlich zu begrenzen, wenn ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs können miteinander verbunden werden.<sup>2118</sup>

### § 1579 Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit

Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil

1. die Ehe von kurzer Dauer war; dabei ist die Zeit zu berücksichtigen, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 Unterhalt verlangen kann,
2. der Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt,
3. der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,
4. der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat,
5. der Berechtigte sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat,
6. der Berechtigte vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat,
7. dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt oder
8. ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 bis 7 aufgeführten Gründe.<sup>2119</sup>

---

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2118 QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.03.2013.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 273) hat in Abs. 1 Satz 2 „ , oder eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe unbillig wäre“ am Ende eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Solche Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie aus der Dauer der Ehe ergeben.“

#### 2119 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

## § 1580 Auskunftspflicht

Die geschiedenen Ehegatten sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen. § 1605 ist entsprechend anzuwenden.<sup>2120</sup>

### Kapitel 3 Leistungsfähigkeit und Rangfolge<sup>2121</sup>

*(weggefallen)*<sup>2122</sup>

---

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 1579 Abs. 2 ist mit Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar, soweit danach die Anwendung des § 1579 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch in besonders gelagerten Härtefällen ausgeschlossen ist. (Urt. v. 14. Juli 1981 – 1 BvL 28/77, 1 BvL 48/79, 1 BvR 154/79, 1 BvR 170/80 – BGBl. I S. 826)

ÄNDERUNGEN

01.04.1986.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Unterhaltsanspruch besteht nicht, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre, weil

1. die Ehe von kurzer Dauer war; der Ehedauer steht die Zeit gleich, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 Unterhalt verlangen konnte,
2. der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,
3. der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat oder
4. ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Gründe.

(2) Absatz 1 gilt nicht, solange und soweit von dem Berechtigten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat in der Überschrift „Wegfall der Verpflichtung“ durch „Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 1 „der Ehedauer steht die Zeit gleich“ durch „dabei ist die Zeit zu berücksichtigen“ und „konnte“ durch „kann“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c und d desselben Gesetzes hat Nr. 2 bis 7 in Nr. 3 bis 8 unnummeriert und Nr. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. e desselben Gesetzes hat in der neuen Nr. 8 „bis 6“ durch „bis 7“ ersetzt.

#### **2120** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### **2121** QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

### § 1581 Leistungsfähigkeit

Ist der Verpflichtete nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts dem Berechtigten Unterhalt zu gewähren, so braucht er nur insoweit Unterhalt zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Den Stamm des Vermögens braucht er nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.<sup>2123</sup>

### § 1582 Rang des geschiedenen Ehegatten bei mehreren Unterhaltsberechtigten

Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden, richtet sich der Rang des geschiedenen Ehegatten nach § 1609.<sup>2124</sup>

### § 1583 Einfluss des Güterstandes

Lebt der Verpflichtete im Falle der Wiederheirat mit seinem neuen Ehegatten im Güterstand der Gütergemeinschaft, so ist § 1604 entsprechend anzuwenden.<sup>2125</sup>

#### 2122 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „3. Leistungsfähigkeit und Rangfolge“.

#### 2123 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

#### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2124 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

#### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 1582 Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsbedürftiger

(1) Bei Ermittlung des Unterhalts des geschiedenen Ehegatten geht im Falle des § 1581 der geschiedene Ehegatte einem neuen Ehegatten vor, wenn dieser nicht bei entsprechender Anwendung der §§ 1569 bis 1574, § 1576 und des § 1577 Abs. 1 unterhaltsberechtigter wäre. Hätte der neue Ehegatte nach diesen Vorschriften einen Unterhaltsanspruch, geht ihm der geschiedene Ehegatte gleichwohl vor, wenn er nach § 1570 oder nach § 1576 unterhaltsberechtigter ist oder die Ehe mit dem geschiedenen Ehegatten von langer Dauer war. Der Ehedauer steht die Zeit gleich, in der ein Ehegatte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 unterhaltsberechtigter war.

(2) § 1609 bleibt im übrigen unberührt.“

#### 2125 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.



### § 1584 Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsverpflichteter

Der unterhaltspflichtige geschiedene Ehegatte haftet vor den Verwandten des Berechtigten. Soweit jedoch der Verpflichtete nicht leistungsfähig ist, haften die Verwandten vor dem geschiedenen Ehegatten. § 1607 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.<sup>2126</sup>

## Kapitel 4 Gestaltung des Unterhaltsanspruchs<sup>2127</sup>

*(weggefallen)*<sup>2128</sup>

### § 1585 Art der Unterhaltsgewährung

(1) Der laufende Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu entrichten. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Unterhaltsanspruch im Laufe des Monats durch Wiederheirat oder Tod des Berechtigten erlischt.

(2) Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.<sup>2129</sup>

---

#### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2126 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

#### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat Satz 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§ 1607 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2127 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

#### 2128 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „4. Gestaltung des Unterhaltsanspruchs“.

#### 2129 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

#### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

### § 1585a Sicherheitsleistung

(1) Der Verpflichtete hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Die Verpflichtung, Sicherheit zu leisten, entfällt, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß die Unterhaltsleistung gefährdet ist oder wenn der Verpflichtete durch die Sicherheitsleistung unbillig belastet würde. Der Betrag, für den Sicherheit zu leisten ist, soll den einfachen Jahresbetrag der Unterhaltsrente nicht übersteigen, sofern nicht nach den besonderen Umständen des Falles eine höhere Sicherheitsleistung angemessen erscheint.

(2) Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Umständen; die Beschränkung des § 232 gilt nicht.<sup>2130</sup>

### § 1585b Unterhalt für die Vergangenheit

(1) Wegen eines Sonderbedarfs (§ 1613 Abs. 2) kann der Berechtigte Unterhalt für die Vergangenheit verlangen.

(2) Im übrigen kann der Berechtigte für die Vergangenheit Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur entsprechend § 1613 Abs. 1 fordern.

(3) Für eine mehr als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit kann Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangt werden, wenn anzunehmen ist, daß der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat.<sup>2131</sup>

### § 1585c Vereinbarungen über den Unterhalt

Die Ehegatten können über die Unterhaltungspflicht für die Zeit nach der Scheidung Vereinbarungen treffen. Eine Vereinbarung, die vor der Rechtskraft der Scheidung getroffen wird, bedarf der notariellen Beurkundung. § 127a findet auch auf eine Vereinbarung Anwendung, die in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Prozessgericht protokolliert wird.<sup>2132</sup>

## Kapitel 5

---

#### 2130 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2131 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Im übrigen kann der Berechtigte für die Vergangenheit Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung erst von der Zeit an fordern, in der der Unterhaltspflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.“

#### 2132 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat die Sätze 2 und 3 eingefügt.

**Ende des Unterhaltsanspruchs<sup>2133</sup>**

*(weggefallen)<sup>2134</sup>*

**§ 1586 Wiederverheiratung, Begründung einer Lebenspartnerschaft oder Tod des Berechtigten**

(1) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit der Wiederheirat, der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder dem Tod des Berechtigten.

(2) Ansprüche auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit bleiben bestehen. Das gleiche gilt für den Anspruch auf den zur Zeit der Wiederheirat, der Bründung einer Lebenspartnerschaft oder des Todes fälligen Monatsbetrag.<sup>2135</sup>

**§ 1586a Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs**

(1) Geht ein geschiedener Ehegatte eine neue Ehe oder Lebenspartnerschaft ein und wird die Ehe oder Lebenspartnerschaft wieder aufgelöst, so kann er von dem früheren Ehegatten Unterhalt nach § 1570 verlangen, wenn er ein Kind aus der früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft zu pflegen oder zu erziehen hat.

(2) Der Ehegatte der später aufgelösten Ehe haftet vor dem Ehegatten der früher aufgelösten Ehe. Satz 1 findet auf Lebenspartnerschaften entsprechende Anwendung.<sup>2136</sup>

---

**2133 QUELLE**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

**2134 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „5. Ende des Unterhaltsanspruchs“.

**2135 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

**QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 „ , der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ nach „Wiederheirat“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „ , der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ nach „Wiederheirat“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**2136 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 Satz 1 jeweils „oder Lebenspartnerschaft“ nach „Ehe“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist die Pflege oder Erziehung beendet, so kann er Unterhalt nach den §§ 1571 bis 1573, 1575 verlangen.“

### § 1586b Kein Erlöschen bei Tod des Verpflichteten

(1) Mit dem Tod des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf den Erben als Nachlaßverbindlichkeit über. Die Beschränkungen nach § 1581 fallen weg. Der Erbe haftet jedoch nicht über einen Betrag hinaus, der dem Pflichtteil entspricht, welcher dem Berechtigten zustände, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre.

(2) Für die Berechnung des Pflichtteils bleiben Besonderheiten auf Grund des Güterstandes, in dem die geschiedenen Ehegatten gelebt haben, außer Betracht.<sup>2137</sup>

### Untertitel 3 Versorgungsausgleich<sup>2138</sup>

*(weggefallen)*<sup>2139</sup>

*Kapitel 1*<sup>2140</sup>

*(weggefallen)*<sup>2141</sup>

### § 1587 Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz

Nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes findet zwischen den geschiedenen Ehegatten ein Ausgleich von im In- oder Ausland bestehenden Anrechten statt, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge.<sup>2142</sup>

---

#### 2137 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2138 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

#### 2139 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „III. Versorgungsausgleich“.

#### 2140 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Überschrift des Kapitels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Grundsatz“.

#### 2141 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „1. Grundsatz“.

#### 2142 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) aufgehoben.

#### QUELLE

*Kapitel 2<sup>2143</sup>*

*(weggefallen)<sup>2144</sup>*

§ 1587a<sup>2145</sup>

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 19 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 1 Satz 1 „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1587 Auszugleichende Versorgungsrechte**

(1) Zwischen den geschiedenen Ehegatten findet ein Versorgungsausgleich statt, soweit für sie oder einen von ihnen in der Ehezeit Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit der in § 1587a Abs. 2 genannten Art begründet oder aufrechterhalten worden sind. Außer Betracht bleiben Anwartschaften oder Aussichten, die weder mit Hilfe des Vermögens noch durch Arbeit der Ehegatten begründet oder aufrechterhalten worden sind.

(2) Als Ehezeit im Sinne der Vorschriften über den Versorgungsausgleich gilt die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, bis zum Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorausgeht.

(3) Für Anwartschaften oder Aussichten, über die der Versorgungsausgleich stattfindet, gelten ausschließlich die nachstehenden Vorschriften; die güterrechtlichen Vorschriften finden keine Anwendung.“

**2143 QUELLE**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Überschrift des Kapitels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Wertausgleich von Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung“.

**2144 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „2. Wertausgleich von Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung“.

**2145 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 58 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Bei Renten oder Rentenanwartschaften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die den gesetzlichen Rentenanpassungen unterliegen, ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags aus den in die Ehezeit fallenden anrechnungsfähigen Versicherungsjahren als Altersruhegeld ergäbe; seine Ermittlung richtet sich im einzelnen nach den Vorschriften über die gesetzlichen Rentenversicherungen.“

Artikel 58 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 und 2 Satz 2 jeweils „des Altersruhegeld zugrunde zu legen, das“ durch „die Regelaltersrente zugrunde zu legen, die“ ersetzt.

Artikel 58 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 „die Anrechnung betragsloser Zeiten oder“ nach „denen“ gestrichen.

01.01.2000.—Artikel 19 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 2 Nr. 4 „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1587a Ausgleichsanspruch**

(1) Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte mit den werthöheren Anwartschaften oder Aussichten auf eine ausgleichende Versorgung. Dem berechtigten Ehegatten steht als Ausgleich die Hälfte des Wertunterschiedes zu.

(2) Für die Ermittlung des Wertunterschiedes sind folgende Werte zugrunde zu legen:

1. Bei einer Versorgung oder Versorgungsanwartschaft aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen ist von dem Betrag auszugehen, der sich im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags als Versorgung ergäbe. Dabei wird die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit bis zur Altersgrenze erweitert (Gesamtzeit). Maßgebender Wert ist der Teil der Versorgung, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der Gesamtzeit entspricht. Unfallbedingte Erhöhungen bleiben außer Betracht. Insofern stehen Dienstbezüge entpflichteter Professoren Versorgungsbezügen gleich und gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften über die ruhegehaltfähige Dienstzeit entsprechend.
2. Bei Renten oder Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich am Ende der Ehezeit aus den auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkten ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors als Vollrente wegen Alters.
3. Bei Leistungen, Anwartschaften oder Aussichten auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ist,
  - a) wenn bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags die Betriebszugehörigkeit andauert, der Teil der Versorgung zugrunde zu legen, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zu der in der Versorgungsregelung vorgesehenen festen Altersgrenze entspricht, wobei der Betriebszugehörigkeit gleichgestellte Zeiten einzubeziehen sind; die Versorgung berechnet sich nach dem Betrag, der sich bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen festen Altersgrenze ergäbe, wenn die Bemessungsgrundlagen im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags zugrunde gelegt würden;
  - b) wenn vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags die Betriebszugehörigkeit beendet worden ist, der Teil der erworbenen Versorgung zugrunde zu legen, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Betriebszugehörigkeit zu der gesamten Betriebszugehörigkeit entspricht, wobei der Betriebszugehörigkeit gleichgestellte Zeiten einzubeziehen sind.

Dies gilt nicht für solche Leistungen oder Anwartschaften auf Leistungen aus einem Versicherungsverhältnis zu einer zusätzlichen Versorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes, auf die Nummer 4 Buchstabe c anzuwenden ist. Für Anwartschaften oder Aussichten auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung noch nicht unverfallbar sind, finden die Vorschriften über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich Anwendung.

4. Bei sonstigen Renten oder ähnlichen wiederkehrenden Leistungen, die der Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit zu dienen bestimmt sind, oder Anwartschaften oder Aussichten hierauf ist,
  - a) wenn sich die Rente oder Leistung nach der Dauer einer Anrechnungszeit bemisst, der Betrag der Versorgungsleistung zugrunde zu legen, der sich aus der in die Ehezeit fallenden Anrechnungszeit ergäbe, wenn bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags der Versorgungsfall eingetreten wäre;

- 
- b) wenn sich die Rente oder Leistung nicht oder nicht nur nach der Dauer einer Anrechnungszeit und auch nicht nach Buchstabe d bemißt, der Teilbetrag der vollen bestimmungsmäßigen Rente oder Leistung zugrunde zu legen, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden, bei der Ermittlung dieser Rente oder Leistung zu berücksichtigenden Zeit zu deren voraussichtlicher Gesamtdauer bis zur Erreichung der für das Ruhegehalt maßgeblichen Altersgrenze entspricht;
  - c) wenn sich die Rente oder Leistung nach einem Bruchteil entrichteter Beiträge bemißt, der Betrag zugrunde zu legen, der sich aus den für die Ehezeit entrichteten Beiträgen ergäbe, wenn bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags der Versorgungsfall eingetreten wäre;
  - d) wenn sich die Rente oder Leistung nach den für die gesetzlichen Rentenversicherungen geltenden Grundsätzen bemißt, der Teilbetrag der sich bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ergebenden Rente wegen Alters zugrunde zu legen, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Versicherungsjahre zu den insgesamt zu berücksichtigenden Versicherungsjahren entspricht.
5. Bei Renten oder Rentenanwartschaften auf Grund eines Versicherungsvertrages, der zur Versorgung des Versicherten eingegangen wurde, ist,
- a) wenn es sich um eine Versicherung mit einer über den Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags hinaus fortbestehenden Prämienzahlungspflicht handelt, von dem Rentenbetrag auszugehen, der sich nach vorheriger Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung als Leistung des Versicherers ergäbe, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre. Sind auf die Versicherung Prämien auch für die Zeit vor der Ehe gezahlt worden, so ist der Rentenbetrag entsprechend geringer anzusetzen;
  - b) wenn eine Prämienzahlungspflicht über den Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags hinaus nicht besteht, von dem Rentenbetrag auszugehen, der sich als Leistung des Versicherers ergäbe, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre. Buchstabe a Satz 2 ist anzuwenden.
- (3) Bei Versorgungs- oder Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung nach Absatz 2 Nr. 4, deren Wert nicht in gleicher oder nahezu gleicher Weise steigt wie der Wert der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Anwartschaften, sowie in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 gilt folgendes:
- 1. Werden die Leistungen aus einem Deckungskapital oder einer vergleichbaren Deckungsrücklage gewährt, ist die Regelaltersrente zugrunde zu legen, die sich ergäbe, wenn der während der Ehe gebildete Teil des Deckungskapitals oder der auf diese Zeit entfallende Teil der Deckungsrücklage als Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet würde;
  - 2. werden die Leistungen nicht oder nicht ausschließlich aus einem Deckungskapital oder einer vergleichbaren Deckungsrücklage gewährt, ist die Regelaltersrente zugrunde zu legen, die sich ergäbe, wenn ein Barwert der Teilversorgung für den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ermittelt und als Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet würde. Das Nähere über die Ermittlung des Barwertes bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.
- (4) Bei Leistungen oder Anwartschaften oder Aussichten auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Absatz 2 Nr. 3 findet Absatz 3 Nr. 2 Anwendung.
- (5) Bemißt sich die Versorgung nicht nach den in den vorstehenden Absätzen genannten Bewertungsmaßstäben, so bestimmt das Familiengericht die ausgleichende Versorgung in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Vorschriften nach billigem Ermessen.
- (6) Stehen einem Ehegatten mehrere Versorgungsanwartschaften im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 zu, so ist für die Wertberechnung von den sich nach Anwendung von Ruhensvorschriften ergebenden gesamten Versorgungsbezügen und der gesamten in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit auszugehen; sinngemäß ist zu verfahren, wenn die Versorgung wegen einer Rente oder einer ähnlichen wiederkehrenden Leistung einer Ruhens- oder Anrechnungsvorschrift unterliegen würde.
- (7) Für die Zwecke der Bewertung nach Absatz 2 bleibt außer Betracht, daß eine für die Versorgung maßgebliche Wartezeit, Mindestbeschäftigungszeit, Mindestversicherungszeit oder ähnliche zeitliche Voraussetzungen im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags noch nicht erfüllt sind; Absatz 2 Nr. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Dies gilt nicht für solche Zeiten, von denen die Rente nach Mindesteinkommen in den gesetzlichen Rentenversicherungen abhängig ist.

§ 1587b<sup>2146</sup>

(8) Bei der Wertberechnung sind die in einer Versorgung, Rente oder Leistung enthaltenen Zuschläge, die nur auf Grund einer bestehenden Ehe gewährt werden, sowie Kinderzuschläge und ähnliche familienbezogene Bestandteile auszuschneiden.“

**2146** QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

## ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 1587b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz ist mit Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar und nichtig. (Beschluss v. 27. Januar 1983 – 1 BvR 1008/79 u. a. – BGBl. I S. 375)

## ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 58 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat in Abs. 2 Satz 1 „der in § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Körperschaften oder Verbände“ durch „Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, einem ihrer Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften“ ersetzt.

Artikel 58 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „§ 1304a Abs. 1 Satz 4, 5 der Reichsversicherungsordnung, § 83a Abs. 1 Satz 4, 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ durch „§ 76 Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 28 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1587b Übertragung und Begründung von Rentenanwartschaften durch das Familiengericht**

(1) Hat ein Ehegatte in der Ehezeit Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 1587a Abs. 2 Nr. 2 erworben und übersteigen diese die Anwartschaften im Sinne des § 1587a Abs. 2 Nr. 1, 2, die der andere Ehegatte in der Ehezeit erworben hat, so überträgt das Familiengericht auf diesen Rentenanwartschaften in Höhe der Hälfte des Wertunterschiedes. Das Nähere bestimmt sich nach den Vorschriften über die gesetzlichen Rentenversicherungen.

(2) Hat ein Ehegatte in der Ehezeit eine Anwartschaft im Sinne des § 1587a Abs. 2 Nr. 1 gegenüber einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, einem ihrer Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften erworben und übersteigt diese Anwartschaft allein oder zusammen mit einer Rentenanwartschaft im Sinne des § 1587a Abs. 2 Nr. 2 die Anwartschaften im Sinne des § 1587a Abs. 2 Nr. 1, 2, die der andere Ehegatte in der Ehezeit erworben hat, so begründet das Familiengericht für diesen Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe der Hälfte des nach Anwendung von Absatz 1 noch verbleibenden Wertunterschiedes. Das Nähere bestimmt sich nach den Vorschriften über die gesetzlichen Rentenversicherungen.

(3) Soweit der Ausgleich nicht nach Absatz 1 oder 2 vorzunehmen ist, hat der ausgleichspflichtige Ehegatte für den Berechtigten als Beiträge zur Begründung von Anwartschaften auf eine bestimmte Rente in einer gesetzlichen Rentenversicherung den Betrag zu zahlen, der erforderlich ist, um den Wertunterschied auszugleichen; dies gilt nur, solange der Berechtigte die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld aus einer gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erfüllt. Das Nähere bestimmt sich nach den Vorschriften über die gesetzlichen Rentenversicherungen. Nach Absatz 1 zu übertragende oder nach Absatz 2 zu begründende Rentenanwartschaften sind in den Ausgleich einzubeziehen; im Wege der Verrechnung ist nur ein einmaliger Ausgleich vorzunehmen.

(4) Würde sich die Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften in den gesetzlichen Rentenversicherungen voraussichtlich nicht zugunsten des Berechtigten auswirken oder wäre der Versorgungsausgleich in dieser Form nach den Umständen des Falles unwirtschaftlich, soll das Familiengericht den Ausgleich auf Antrag einer Partei in anderer Weise regeln; § 1587o Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Monatsbetrag der nach Absatz 1 zu übertragenden oder nach Absatz 2, 3 zu begründenden Rentenanwartschaften in den gesetzlichen Rentenversicherungen darf zusammen mit dem Monatsbe-



§ 1587c<sup>2147</sup>§ 1587d<sup>2148</sup>§ 1587e<sup>2149</sup>

trag der in den gesetzlichen Rentenversicherungen bereits begründeten Rentenanwartschaften des ausgleichsberechtigten Ehegatten den in § 76 Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Höchstbetrag nicht übersteigen.

(6) Bei der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung hat das Familiengericht anzuordnen, daß der Monatsbetrag der zu übertragenden oder zu begründenden Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte umzurechnen ist.“

**2147 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1587c Beschränkung oder Wegfall des Ausgleichs**

Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt,

1. soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse, insbesondere des beiderseitigen Vermögenserwerbs während der Ehe oder im Zusammenhang mit der Scheidung, grob unbillig wäre; hierbei dürfen Umstände nicht allein deshalb berücksichtigt werden, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben;
2. soweit der Berechtigte in Erwartung der Scheidung oder nach der Scheidung durch Handeln oder Unterlassen bewirkt hat, daß ihm zustehende Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung, die nach § 1587 Abs. 1 auszugleichen wären, nicht entstanden oder entfallen sind;
3. soweit der Berechtigte während der Ehe längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat.“

**2148 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1587d Ruhen der Verpflichtung zur Begründung von Rentenanwartschaften**

(1) Auf Antrag des Verpflichteten kann das Familiengericht anordnen, daß die Verpflichtung nach § 1587b Abs. 3 ruht, solange und soweit der Verpflichtete durch die Zahlung unbillig belastet, insbesondere außerstande gesetzt würde, sich selbst angemessen zu unterhalten und seinen gesetzlichen Unterhaltungspflichten gegenüber dem geschiedenen Ehegatten und den mit diesem gleichrangig Berechtigten nachzukommen. Ist der Verpflichtete in der Lage, Raten zu zahlen, so hat das Gericht ferner die Höhe der dem Verpflichteten obliegenden Ratenzahlungen festzusetzen.

(2) Das Familiengericht kann eine rechtskräftige Entscheidung auf Antrag aufheben oder ändern, wenn sich die Verhältnisse nach der Scheidung wesentlich geändert haben.“

**2149 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

*Kapitel 3<sup>2150</sup>*

*(weggefallen)<sup>2151</sup>*

§ 1587f<sup>2152</sup>

---

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1587e Auskunftspflicht; Erlöschen des Ausgleichsanspruchs**

(1) Für den Versorgungsausgleich nach § 1587b gilt § 1580 entsprechend.

(2) Mit dem Tod des Berechtigten erlischt der Ausgleichsanspruch.

(3) Der Anspruch auf Entrichtung von Beiträgen (§ 1587b Abs. 3) erlischt außerdem, sobald der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nach § 1587g Abs. 1 Satz 2 verlangt werden kann.

(4) Der Ausgleichsanspruch erlischt nicht mit dem Tod des Verpflichteten. Er ist gegen die Erben geltend zu machen.“

**2150 QUELLE**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Überschrift des Kapitels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“.

**2151 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „3. Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“.

**2152 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1587f Voraussetzungen**

In den Fällen, in denen

1. die Begründung von Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 1587b Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz nicht möglich ist,
2. die Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 1587b Abs. 5 ausgeschlossen ist,
3. der ausgleichspflichtige Ehegatte die ihm nach § 1587b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz auferlegten Zahlungen zur Begründung von Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nicht erbracht hat,
4. in den Ausgleich Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auf Grund solcher Anwartschaften oder Aussichten einzubeziehen sind, die im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung noch nicht unverfallbar waren,

§ 1587g<sup>2153</sup>

§ 1587h<sup>2154</sup>

---

5. das Familiengericht nach § 1587b Abs. 4 eine Regelung in der Form des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs getroffen hat oder die Ehegatten nach § 1587o den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vereinbart haben, erfolgt insoweit der Ausgleich auf Antrag eines Ehegatten nach den Vorschriften der §§ 1587g bis 1587n (schuldrechtlicher Versorgungsausgleich).“

**2153 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1587g Anspruch auf Rentenzahlung**

(1) Der Ehegatte, dessen auszugleichende Versorgung die des anderen übersteigt, hat dem anderen Ehegatten als Ausgleich eine Geldrente (Ausgleichsrente) in Höhe der Hälfte des jeweils übersteigenden Betrags zu entrichten. Die Rente kann erst dann verlangt werden, wenn beide Ehegatten eine Versorgung erlangt haben oder wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte eine Versorgung erlangt hat und der andere Ehegatte wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine ihm nach Ausbildung und Fähigkeiten zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann oder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Für die Ermittlung der auszugleichenden Versorgung gilt § 1587a entsprechend. Hat sich seit Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags der Wert einer Versorgung oder einer Anwartschaft oder Aussicht auf Versorgung geändert oder ist eine bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorhandene Versorgung oder eine Anwartschaft oder Aussicht auf Versorgung weggefallen oder sind Voraussetzungen einer Versorgung eingetreten, die bei Eintritt der Rechtshängigkeit gefehlt haben, so ist dies zusätzlich zu berücksichtigen.

(3) § 1587d Abs. 2 gilt entsprechend.“

**2154 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1587h Beschränkung oder Wegfall des Ausgleichsanspruchs**

Ein Ausgleichsanspruch gemäß § 1587g besteht nicht,

1. soweit der Berechtigte den nach seinen Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt aus seinen Einkünften und seinem Vermögen bestreiten kann und die Gewährung des Versorgungsausgleichs für den Verpflichteten bei Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine unbillige Härte bedeuten würde. § 1577 Abs. 3 gilt entsprechend;
2. soweit der Berechtigte in Erwartung der Scheidung oder nach der Scheidung durch Handeln oder Unterlassen bewirkt hat, daß ihm eine Versorgung, die nach § 1587 auszugleichen wäre, nicht gewährt wird;
3. soweit der Berechtigte während der Ehe längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat.“

§ 1587i<sup>2155</sup>

§ 1587k<sup>2156</sup>

§ 1587l<sup>2157</sup>

---

**2155 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1587i Abtretung von Versorgungsansprüchen**

(1) Der Berechtigte kann vom Verpflichteten in Höhe der laufenden Ausgleichsrente Abtretung der in den Ausgleich einbezogenen Versorgungsansprüche verlangen, die für den gleichen Zeitabschnitt fällig geworden sind oder fällig werden.

(2) Der Wirksamkeit der Abtretung an den Ehegatten gemäß Absatz 1 steht der Ausschluß der Übertragbarkeit und Pfändbarkeit der Ansprüche nicht entgegen.

(3) § 1587d Abs. 2 gilt entsprechend.“

**2156 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1587k Anwendbare Vorschriften; Erlöschen des Ausgleichsanspruchs**

(1) Für den Ausgleichsanspruch nach § 1587 g Abs. 1 Satz 1 gelten die §§ 1580, 1585 Abs. 1 Satz 2, 3 und § 1585b Abs. 2, 3 entsprechend.

(2) Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Berechtigten; § 1586 Abs. 2 gilt entsprechend. Soweit hiernach der Anspruch erlischt, gehen die nach § 1587i Abs. 1 abgetretenen Ansprüche auf den Verpflichteten über.“

**2157 QUELLE**

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.1987.—Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Ehegatte kann wegen seiner künftigen Ausgleichsansprüche von dem anderen eine Abfindung verlangen, wenn dieser hierdurch nicht unbillig belastet wird.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1587l Anspruch auf Abfindung künftiger Ausgleichsansprüche**

(1) Ein Ehegatte kann wegen seiner künftigen Ausgleichsansprüche von dem anderen eine Abfindung verlangen, wenn diesem die Zahlung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar ist.

(2) Für die Höhe der Abfindung ist der nach § 1587g Abs. 2 ermittelte Zeitwert der beiderseitigen Anwartschaften oder Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung zugrunde zu legen.

§ 1587m<sup>2158</sup>§ 1587n<sup>2159</sup>

#### Kapitel 4 (weggefallen)<sup>2160</sup>

*(weggefallen)*<sup>2161</sup>

(3) Die Abfindung kann nur in Form der Zahlung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung verlangt werden. Wird die Abfindung in Form der Zahlung von Beiträgen zu einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung gewählt, so muß der Versicherungsvertrag vom Berechtigten auf seine Person für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsiebzehnten oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen sein und vorsehen, daß Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet werden. Auf Antrag ist dem Verpflichteten Ratenzahlung zu gestatten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Billigkeit entspricht.“

**2158** QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1587m Erlöschen des Abfindungsanspruchs**

Mit dem Tod des Berechtigten erlischt der Anspruch auf Leistung der Abfindung, soweit er von dem Verpflichteten noch nicht erfüllt ist.“

**2159** QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1587n Anrechnung auf Unterhaltsanspruch**

Ist der Berechtigte nach § 1587l abgefunden worden, so hat er sich auf einen Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Ehegatten den Betrag anrechnen zu lassen, den er als Versorgungsausgleich nach § 1587g erhalten würde, wenn die Abfindung nicht geleistet worden wäre.“

**2160** QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Überschrift des Kapitels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Parteivereinbarungen“.

**2161** QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „4. Parteivereinbarungen“.

§ 1587o<sup>2162</sup>

**Kapitel 5**  
**Schutz des Versorgungsschuldners<sup>2163</sup>**

*(weggefallen)*<sup>2164</sup>

§ 1587p<sup>2165</sup>

---

**2162** QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 19 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 1 Satz 1 „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „zur Sicherung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters“ durch „zu einer dem Ziel des Versorgungsausgleichs entsprechenden Sicherung des Berechtigten“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1587o Vereinbarungen über den Ausgleich**

(1) Die Ehegatten können im Zusammenhang mit der Scheidung eine Vereinbarung über den Ausgleich von Anwartschaften oder Anrechten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 1587) schließen. Durch die Vereinbarung können Anwartschaftsrechte in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 1 oder 2 nicht begründet oder übertragen werden.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 muß notariell beurkundet werden. § 127a ist entsprechend anzuwenden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Genehmigung soll nur verweigert werden, wenn unter Einbeziehung der Unterhaltsregelung und der Vermögensauseinandersetzung offensichtlich die vereinbarte Leistung nicht zu einer dem Ziel des Versorgungsausgleichs entsprechenden Sicherung des Berechtigten geeignet ist oder zu keinem nach Art und Höhe angemessenen Ausgleich unter den Ehegatten führt.“

**2163** QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Überschrift des Kapitels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Schutz des Versorgungsschuldners“.

**2164** QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „5. Schutz des Versorgungsschuldners“.

**2165** QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

**Titel 8**  
**Kirchliche Verpflichtungen<sup>2166</sup>**

**§ 1588**

Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.

**Abschnitt 2**  
**Verwandtschaft<sup>2167</sup>**

**Titel 1**  
**Allgemeine Vorschriften<sup>2168</sup>**

**§ 1589 Verwandtschaft**

(1) Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

(2) (weggefallen)<sup>2169</sup>

**§ 1590 Schwägerschaft**

(1) Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft.

(2) Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.<sup>2170</sup>

---

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1587p Leistung an den bisher Berechtigten**

Sind durch die rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung auf den berechtigten Ehegatten übertragen worden, so muß dieser eine Leistung an den verpflichteten Ehegatten gegen sich gelten lassen, die der Schuldner der Versorgung bis zum Ablauf des Monats an den verpflichteten Ehegatten bewirkt, der dem Monat folgt, in dem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.“

**2166 ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Achter Titel“ durch „Titel 8“ ersetzt.

**2167 ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Abschnitts „Zweiter Abschnitt“ durch „Abschnitt 2“ ersetzt.

**2168 ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Erster Titel“ durch „Titel 1“ ersetzt.

**2169 ÄNDERUNGEN**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**2170 ÄNDERUNGEN**

**Titel 2**  
**Abstammung<sup>2171</sup>**

*(weggefallen)<sup>2172</sup>*

**§ 1591 Mutterschaft**

Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.<sup>2173</sup>

**§ 1592 Vaterschaft**

Vater eines Kindes ist der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.<sup>2174</sup>

---

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**2171** ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in der Überschrift des Titels „Eheliche“ am Anfang gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Zweiter Titel“ durch „Titel 2“ ersetzt.

**2172** QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Zwischenüberschrift „I. Eheliche Abstammung“ gestrichen.

**2173** ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Kind, das nach der Eheschließung geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat; dies gilt auch, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Mann empfangen hat.

(2) Es wird vermutet, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermutung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**2174** ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tag vor dem Tag der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

(2) Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraums empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor dem Tag der Geburt zurückliegt, so gilt zugunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit.“



### § 1593 Vaterschaft bei Auflösung der Ehe durch Tod

§ 1592 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde und innerhalb von dreihundert Tagen nach der Auflösung ein Kind geboren wird. Steht fest, daß das Kind mehr als dreihundert Tage vor seiner Geburt empfangen wurde, so ist dieser Zeitraum maßgebend. Wird von einer Frau, die eine weitere Ehe geschlossen hat, ein Kind geboren, das sowohl nach den Sätzen 1 und 2 Kind des früheren Ehemannes als auch nach § 1592 Nr. 1 Kind des neuen Ehemannes wäre, so ist es nur als Kind des neuen Ehemannes anzusehen. Wird die Vaterschaft angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, daß der neue Ehemann nicht Vater des Kindes ist, so ist es Kind des früheren Ehemannes.<sup>2175</sup>

### § 1594 Anerkennung der Vaterschaft

(1) Die Rechtswirkungen der Anerkennung können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam wird.

(2) Eine Anerkennung der Vaterschaft ist nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht.

(3) Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.

(4) Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig.<sup>2176</sup>

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

30.04.2004.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 598) hat in Nr. 3 „oder § 640h Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ nach „§ 1600d“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Nr. 3 „§ 640h Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ durch „§ 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

#### 2175 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

#### ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§§ 1593, 1598 in Verbindung mit § 1596 Abs. 1 sind mit dem Grundgesetz unvereinbar, soweit sie dem volljährigen Kind, von den gesetzlichen Anfechtungstatbeständen abgesehen, nicht nur die Änderung seines familienrechtlichen Status, sondern auch die gerichtliche Klärung seiner Abstammung ausnahmslos verwehren. (Urteil v. 31. Januar 1989 – 1 BvL 17/87 – BGBl. I S. 253)

§ 1598 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 1596 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 1593 ist mit Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit danach die Anfechtungsfrist auch dann zwei Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit abläuft, wenn das Kind von den die Anfechtung ermöglichenden Umständen keine Kenntnis hat, und dem Kind nach Ablauf dieser Frist auch eine gerichtliche Klärung seiner Abstammung ausnahmslos verwehrt ist. (Beschuß v. 26. April 1994 – 1 BvR 1299/89, 1 BvL 6/90 – BGBl. I S. 1280)

#### ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Nichtehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb von dreihundertundzwei Tagen nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn die Ehelichkeit angefochten und die Nichtehelichkeit rechtskräftig festgestellt ist.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) § 1592 Nr. 1 gilt auch, wenn die Ehe später für nichtig erklärt wird.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2176 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

### § 1595 Zustimmungsbefähigung der Anerkennung

(1) Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter.

(2) Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht.

(3) Für die Zustimmung gilt § 1594 Abs. 3 und 4 entsprechend.<sup>2177</sup>

### § 1595a<sup>2178</sup>

---

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Anfechtung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Geburt des Kindes zehn Jahre verstrichen sind.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Ehelichkeit eines Kindes kann von dem Mann binnen zwei Jahren angefochten werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Nichteelichkeit des Kindes sprechen. Sie beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes.

(3) Auf den Lauf der Frist sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechend anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2177 ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten. Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit der Mann selbst die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2178 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „sechs Monaten“ durch „Jahresfrist“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Anfechtung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Geburt des Kindes zehn Jahre verstrichen sind.“

#### AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat der Mann bis zum Tod keine Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt, so können die Eltern des Mannes die Ehelichkeit anfechten. Nach dem Tod eines Elternteils steht das Anfechtungsrecht dem überlebenden Elternteil zu. War der Mann nichtehelich, so steht das Anfechtungsrecht nur seiner Mutter zu. Die Eltern können die Ehelichkeit nur binnen Jahresfrist anfechten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem ein Elternteil Kenntnis vom Tod des Mannes und der Geburt des Kindes erlangt. Auf den Lauf der Frist sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechend anzuwenden.“

### § 1596 Anerkennung und Zustimmung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit

(1) Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur selbst anerkennen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. Für einen Geschäftsunfähigen kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts anerkennen; ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Für die Zustimmung der Mutter gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen. Im übrigen kann ein Kind, das in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur selbst zustimmen; es bedarf hierzu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann nur selbst anerkennen oder zustimmen; § 1825 bleibt unberührt.

(4) Anerkennung und Zustimmung können nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.<sup>2179</sup>

---

(2) Ist der Mann innerhalb von zwei Jahren seit der Geburt des Kindes gestorben, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben, so ist die Vorschrift des Absatzes 1 anzuwenden. Das Anfechtungsrecht der Eltern ist ausgeschlossen, wenn der Mann die Ehelichkeit des Kindes nicht anfechten wollte.

(3) Die Vorschriften des § 1595 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.“

#### 2179 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die Mutter den Erzeuger des Kindes geheiratet hat,“.

#### ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§§ 1593, 1598 in Verbindung mit § 1596 Abs. 1 sind mit dem Grundgesetz unvereinbar, soweit sie dem volljährigen Kind, von den gesetzlichen Anfechtungstatbeständen abgesehen, nicht nur die Änderung seines familienrechtlichen Status, sondern auch die gerichtliche Klärung seiner Abstammung ausnahmslos verwehren. (Urteil v. 31. Januar 1989 – 1 BvL 17/87 – BGBl. I S. 253)

§ 1598 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 1596 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 1593 ist mit Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit danach die Anfechtungsfrist auch dann zwei Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit abläuft, wenn das Kind von den die Anfechtung ermöglichenden Umständen keine Kenntnis hat, und dem Kind nach Ablauf dieser Frist auch eine gerichtliche Klärung seiner Abstammung ausnahmslos verwehrt ist. (Beschuß v. 26. April 1994 – 1 BvR 1299/89, 1 BvL 6/90 – BGBl. I S. 1280)

#### ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Kind kann seine Ehelichkeit anfechten, wenn

1. der Mann gestorben oder für tot erklärt ist, ohne das Anfechtungsrecht nach § 1594 verloren zu haben,
2. die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist oder wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben und nicht zu erwarten ist, daß sie die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherstellen,
3. die Mutter den Mann geheiratet hat, der das Kind gezeugt hat,
4. die Anfechtung wegen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels oder wegen einer schweren Verfehlung des Mannes gegen das Kind sittlich gerechtfertigt ist oder
5. die Anfechtung wegen einer schweren Erbkrankheit des Mannes sittlich gerechtfertigt ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 kann das Kind seine Ehelichkeit nur binnen zwei Jahren anfechten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen, die für seine Nichtehehlichkeit sprechen, und von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt, der nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3

### § 1597 Formerfordernisse; Widerruf

(1) Anerkennung und Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden.

(2) Beglaubigte Abschriften der Anerkennung und aller Erklärungen, die für die Wirksamkeit der Anerkennung bedeutsam sind, sind dem Vater, der Mutter und dem Kind sowie dem Standesamt zu übersenden.

(3) Der Mann kann die Anerkennung widerrufen, wenn sie ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist. Für den Widerruf gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 1594 Abs. 3 und § 1596 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.<sup>2180</sup>

### § 1597a Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

(1) Die Vaterschaft darf nicht gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt werden, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen, auch nicht, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu schaffen (missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft).

---

Voraussetzung für die Anfechtung ist. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 sind entsprechend anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

12.04.2002.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1239) hat in Abs. 1 Satz 4 „und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 3 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt und „; ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich“ am Ende eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat in Abs. 3 „§ 1903“ durch „§ 1825“ ersetzt.

### 2180 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nur erteilen, wenn das Kind selbst einwilligt.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist das Kind minderjährig, so kann der gesetzliche Vertreter des Kindes die Ehelichkeit mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anfechten.

(2) (weggefallen)

(3) Will ein Vormund oder Pfleger die Ehelichkeit anfechten, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mutter des Kindes einwilligt. Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden. Ist die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf sie nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn sie geschäftsunfähig oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist, wenn sie die elterliche Sorge verwirkt hat oder das Unterbleiben der Anfechtung dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.

(4) Ist das Kind volljährig, so gilt § 1595 entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 2 Abs. 16 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) hat in Abs. 2 „Standesbeamten“ durch „Standesamt“ ersetzt.

(2) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson dies der nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen. Ein Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte ist insbesondere:

1. das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht des Anerkennenden oder der Mutter oder des Kindes,
2. wenn der Anerkennende oder die Mutter oder das Kind einen Asylantrag gestellt hat und die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes besitzt,
3. das Fehlen von persönlichen Beziehungen zwischen dem Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind,
4. der Verdacht, dass der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter durch die Anerkennung geschaffen hat, auch wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, oder
5. der Verdacht, dass dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist.

Die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson hat die Aussetzung dem Anerkennenden, der Mutter und dem Standesamt mitzuteilen. Hat die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständige Behörde gemäß § 85a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft festgestellt und ist diese Entscheidung unanfechtbar, so ist die Beurkundung abzulehnen.

(3) Solange die Beurkundung gemäß Absatz 2 Satz 1 ausgesetzt ist, kann die Anerkennung auch nicht wirksam von einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson beurkundet werden. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 vorliegen.

(4) Für die Zustimmung der Mutter nach § 1595 Absatz 1 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Eine Anerkennung der Vaterschaft kann nicht missbräuchlich sein, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des anzuerkennenden Kindes ist.<sup>2181</sup>

### **§ 1598 Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmung und Widerruf**

(1) Anerkennung, Zustimmung und Widerruf sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen nach § 1594 Absatz 2 bis 4 und der §§ 1595 bis 1597 nicht genügen. Anerkennung und Zustimmung sind auch im Fall des § 1597a Absatz 3 und im Fall des § 1597a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 unwirksam.

(2) Sind seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister fünf Jahre verstrichen, so ist die Anerkennung wirksam, auch wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügt.<sup>2182</sup>

---

#### **2181 QUELLE**

29.07.2017.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **2182 QUELLE**

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS**

§§ 1593, 1598 in Verbindung mit § 1596 Abs. 1 sind mit dem Grundgesetz unvereinbar, soweit sie dem volljährigen Kind, von den gesetzlichen Anfechtungstatbeständen abgesehen, nicht nur die Änderung seines familienrechtlichen Status, sondern auch die gerichtliche Klärung seiner Abstammung ausnahmslos verwehren. (Urteil v. 31. Januar 1989 – 1 BvL 17/87 – BGBl. I S. 253)

§ 1598 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 1596 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 1593 ist mit Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit danach die Anfechtungsfrist

### § 1598a Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung

(1) Zur Klärung der leiblichen Abstammung des Kindes können

1. der Vater jeweils von Mutter und Kind,
2. die Mutter jeweils von Vater und Kind und
3. das Kind jeweils von beiden Elternteilen

verlangen, dass diese in eine genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe dulden. Die Probe muss nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft entnommen werden.

(2) Auf Antrag eines Klärungsberechtigten hat das Familiengericht eine nicht erteilte Einwilligung zu ersetzen und die Duldung einer Probeentnahme anzuordnen.

(3) Das Gericht setzt das Verfahren aus, wenn und solange die Klärung der leiblichen Abstammung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des minderjährigen Kindes begründen würde, die auch unter Berücksichtigung der Belange des Klärungsberechtigten für das Kind unzumutbar wäre.

(4) Wer in eine genetische Abstammungsuntersuchung eingewilligt und eine genetische Probe abgegeben hat, kann von dem Klärungsberechtigten, der eine Abstammungsuntersuchung hat durchführen lassen, Einsicht in das Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift verlangen. Über Streitigkeiten aus dem Anspruch nach Satz 1 entscheidet das Familiengericht.<sup>2183</sup>

### § 1599 Nichtbestehen der Vaterschaft

(1) § 1592 Nr. 1 und 2 und § 1593 gelten nicht, wenn auf Grund einer Anfechtung rechtskräftig festgestellt ist, daß der Mann nicht der Vater des Kindes ist.

(2) § 1592 Nr. 1 und § 1593 gelten auch nicht, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird und ein Dritter spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses die Vaterschaft anerkennt; § 1594 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Neben den nach den §§ 1595 und 1596 notwendigen Erklärungen bedarf die Anerkennung der Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist; für diese Zustimmung gelten § 1594 Abs. 3 und 4, § 1596 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 3

auch dann zwei Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit abläuft, wenn das Kind von den die Anfechtung ermöglichenden Umständen keine Kenntnis hat, und dem Kind nach Ablauf dieser Frist auch eine gerichtliche Klärung seiner Abstammung ausnahmslos verwehrt ist. (Beschluss v. 26. April 1994 – 1 BvR 1299/89, 1 BvL 6/90 – BGBl. I S. 1280)

#### ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes in den Fällen des § 1596 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind, sobald es volljährig geworden ist, seine Ehelichkeit selbst anfechten; die Anfechtung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eintritt der Volljährigkeit zwei Jahre verstrichen sind.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 2 Abs. 16 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) hat in Abs. 2 „Personenstandsbuch“ durch „Personenstandsregister“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) hat in Abs. 1 „der vorstehenden Vorschriften“ durch „nach § 1594 Absatz 2 bis 4 und der §§ 1595 bis 1597“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

#### 2183 QUELLE

01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 441) hat die Vorschrift eingefügt.

und 4, § 1597 Abs. 1 und 2 und § 1598 Abs. 1 entsprechend. Die Anerkennung wird frühestens mit Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses wirksam.<sup>2184</sup>

### § 1600 Anfechtungsberechtigte

(1) Berechtig, die Vaterschaft anzufechten, sind:

1. der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht,
2. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben,
3. die Mutter und
4. das Kind.

(2) Die Anfechtung nach Absatz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass zwischen dem Kind und seinem Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt seines Todes bestanden hat und dass der Anfechtende leiblicher Vater des Kindes ist.

(3) Eine sozial-familiäre Beziehung nach Absatz 2 besteht, wenn der Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 zum maßgeblichen Zeitpunkt für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(4) Ist das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, so ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ausgeschlossen.<sup>2185</sup>

---

#### 2184 QUELLE

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Mann und die Eltern des Mannes fechten die Ehelichkeit des Kindes durch Klage gegen das Kind, das Kind ficht die Ehelichkeit durch Klage gegen den Mann an.

(2) Ist das Kind gestorben, so wird die Ehelichkeit durch Antrag beim Vormundschaftsgericht angefochten. Dasselbe gilt, wenn das Kind nach dem Tod des Mannes seine Ehelichkeit anfight.

(3) Wird die Klage oder der Antrag zurückgenommen, so ist die Anfechtung der Ehelichkeit als nicht erfolgt anzusehen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 18 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 2 Satz 1 und 3 jeweils „Urteils“ durch „Beschlusses“ ersetzt.

#### 2185 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird von einer Frau, die eine zweite Ehe geschlossen hat, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591, 1592 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes wäre, so gilt es als eheliches Kind des zweiten Mannes.

(2) Wird die Ehelichkeit des Kindes angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, daß das Kind kein eheliches Kind des zweiten Mannes ist, so gilt es als eheliches Kind des ersten Mannes.

(3) Soll geltend gemacht werden, daß auch der erste Mann nicht der Vater des Kindes ist, so beginnt die Anfechtungsfrist frühestens mit der Rechtskraft der in Absatz 2 bezeichneten Entscheidung.“

#### ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 1600 ist mit Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes insoweit nicht vereinbar, als er den leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater eines Kindes ausnahmslos von der Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung ausschließt. (Beschluß v. 9. April 2003 – 1 BvR 1493/96, 1 BvR 1724/01 – BGBl. I S. 737)

*(weggefallen)*<sup>2186</sup>

**§ 1600a Persönliche Anfechtung; Anfechtung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit**

(1) Die Anfechtung kann nicht durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

(2) Die Anfechtungsberechtigten im Sinne von § 1600 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 können die Vaterschaft nur selbst anfechten. Dies gilt auch, wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind; sie bedürfen

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

12.04.2002.—Artikel 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1239) hat Abs. 2 eingefügt.

30.04.2004.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 598) hat Abs. 2 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 bis 3 ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Berechtig, die Vaterschaft anzufechten, sind der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht, die Mutter und das Kind.“

01.06.2008.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313) hat in Abs. 1 „folgende Personen“ nach „sind“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 4 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b, c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 im neuen Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Eine sozial-familiäre Beziehung nach Absatz 2 besteht, wenn der Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder im Zeitpunkt seines Todes getragen hat.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

**ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS**

§ 1600 Abs. 1 Nr. 5 verstößt gegen Artikel 16 Abs. 1, gegen Artikel 6 Abs. 2 Satz 1, gegen Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 und gegen Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes und ist nichtig. (Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10 – BGBl. 2014 I S. 110)

**ÄNDERUNGEN**

29.07.2017.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) hat in Abs. 1 Nr. 3 das Komma durch „und“ ersetzt, in Abs. 1 Nr. 4 „und“ durch einen Punkt ersetzt und Nr. 5 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. die zuständige Behörde (anfechtungsberechtigte Behörde) in den Fällen des § 1592 Nr. 2.“

Artikel 4 Nr. 3 lit. b bis e desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 6 aufgehoben und Abs. 4 und 5 in Abs. 3 und 4 unnummeriert. Abs. 3 und 6 lauteten:

„(3) Die Anfechtung nach Absatz 1 Nr. 5 setzt voraus, dass zwischen dem Kind und dem Anerkennenden keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt der Anerkennung oder seines Todes bestanden hat und durch die Anerkennung rechtliche Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder eines Elternteiles geschaffen werden.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Behörden nach Absatz 1 Nr. 5 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ist eine örtliche Zuständigkeit der Behörde nach diesen Vorschriften nicht begründet, so wird die Zuständigkeit durch den Sitz des Gerichts bestimmt, das für die Klage zuständig ist.“

Artikel 4 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 1 „den Absätzen 2 und 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

**2186 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

**AFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Zwischenüberschrift „II. Nichteheleiche Abstammung“ aufgehoben.



hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sind sie geschäftsunfähig, so kann nur ihr gesetzlicher Vertreter anfechten.

(3) Für ein geschäftsunfähiges oder in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind kann nur der gesetzliche Vertreter anfechten.

(4) Die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient.

(5) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Vaterschaft nur selbst anfechten.<sup>2187</sup>

### § 1600b Anfechtungsfristen

(1) Die Vaterschaft kann binnen zwei Jahren gerichtlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen; das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung im Sinne des § 1600 Abs. 2 erste Alternative hindert den Lauf der Frist nicht.

(2) Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes und nicht, bevor die Anerkennung wirksam geworden ist. In den Fällen des § 1593 Satz 4 beginnt die Frist nicht vor der Rechtskraft der Entscheidung, durch die festgestellt wird, daß der neue Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist.

(3) Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach dem Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten. In diesem Fall beginnt die Frist nicht vor Eintritt der Volljährigkeit und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.

(4) Hat der gesetzliche Vertreter eines Geschäftsunfähigen die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann der Anfechtungsberechtigte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit selbst anfechten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Frist wird durch die Einleitung eines Verfahrens nach § 1598a Abs. 2 gehemmt; § 204 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Frist ist auch gehemmt, solange der Anfechtungsberechtigte widerrechtlich durch Drohung an der Anfechtung gehindert wird. Im Übrigen sind § 204 Absatz 1 Nummer 4, 8, 13, 14 und Absatz 2 sowie die §§ 206 und 210 entsprechend anzuwenden.

(6) Erlangt das Kind Kenntnis von Umständen, auf Grund derer die Folgen der Vaterschaft für es unzumutbar werden, so beginnt für das Kind mit diesem Zeitpunkt die Frist des Absatzes 1 Satz 1 erneut.<sup>2188</sup>

---

#### 2187 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bei nichtehelichen Kindern wird die Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung mit Wirkung für und gegen alle festgestellt. Die Rechtswirkungen der Vaterschaft können, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, erst vom Zeitpunkt dieser Feststellung an geltend gemacht werden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

30.04.2004.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 598) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht, und die Mutter können die Vaterschaft nur selbst anfechten.“

#### 2188 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### § 1600c Vaterschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren

(1) In dem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft wird vermutet, daß das Kind von dem Mann abstammt, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht.

(2) Die Vermutung nach Absatz 1 gilt nicht, wenn der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, die Vaterschaft anfecht und seine Anerkennung unter einem Willensmangel nach § 119 Abs. 1, § 123 leidet; in diesem Fall ist § 1600d Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.<sup>2189</sup>

### § 1600d Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft

(1) Besteht keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593, so ist die Vaterschaft gerichtlich festzustellen.

(2) Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit beigeohnt hat. Die Vermutung gilt nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft bestehen.

„(1) Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unwirksam.

(2) Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig.

(3) Ist die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt, so ist eine weitere Anerkennung unwirksam.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 1“ nach „§ 1593“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in Abs. 6 Satz 2 „§§ 203, 206“ durch „§§ 206, 210“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

30.04.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 598) hat in Abs. 1 Satz 2 „;“ das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung im Sinne des § 1600 Abs. 2 erste Alternative hindert den Lauf der Frist nicht“ am Ende eingefügt.

01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 441) hat Abs. 6 aufgehoben, Abs. 5 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt. Abs. 6 lautete:

„(6) Der Fristablauf ist gehemmt, solange der Anfechtungsberechtigte widerrechtlich durch Drohung an der Anfechtung gehindert wird. Im übrigen sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210 entsprechend anzuwenden.“

01.06.2008.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3142) hat in Abs. 5 Satz 3 „§ 204 Absatz 1 Nummer 4, 8, 13, 14 und Absatz 2 sowie“ nach „sind“ eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) hat Abs. 1a aufgehoben. Abs. 1a lautete:

„(1a) Im Fall des § 1600 Abs. 1 Nr. 5 kann die Vaterschaft binnen eines Jahres gerichtlich angefochten werden. Die Frist beginnt, wenn die anfechtungsberechtigte Behörde von den Tatsachen Kenntnis erlangt, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für ihr Anfechtungsrecht vorliegen. Die Anfechtung ist spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft für ein im Bundesgebiet geborenes Kind ausgeschlossen; ansonsten spätestens fünf Jahre nach der Einreise des Kindes.“

#### 2189 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat Abs. 3 eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zur Anerkennung ist die Zustimmung des Kindes erforderlich.

(2) Die Zustimmung ist dem Anerkennenden oder dem Standesbeamten gegenüber zu erklären.

(3) Die Zustimmung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem dreihundertsten bis zu dem einhunderteinundachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des dreihundertsten als auch des einhunderteinundachtzigsten Tages. Steht fest, daß das Kind außerhalb des Zeitraums des Satzes 1 empfangen worden ist, so gilt dieser abweichende Zeitraum als Empfängniszeit.

(4) Ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde, so kann der Samenspender nicht als Vater dieses Kindes festgestellt werden.

(5) Die Rechtswirkungen der Vaterschaft können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an geltend gemacht werden.<sup>2190</sup>

§ 1600e<sup>2191</sup>

---

**2190 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

08.07.1976.—Artikel 1 Nr. 2 lit. h des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat in Abs. 2 Satz 1 „achtzehn“ durch „vierzehn“ ersetzt.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur selbst anerkennen; er bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Für einen Geschäftsunfähigen kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anerkennen.

(2) Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter der Anerkennung zustimmen. Im übrigen kann ein Kind, das in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur selbst zustimmen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann nur selbst anerkennen oder zustimmen; § 1903 bleibt unberührt.

(4) Anerkennung und Zustimmung können nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2018.—Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2513) hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

**2191 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Anerkennungserklärung und die Zustimmungserklärung des Kindes müssen öffentlich beurkundet werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

(2) Beglaubigte Abschriften der Anerkennungserklärung sind außer dem Standesbeamten auch dem Kind und der Mutter des Kindes zu übersenden.

(3) Die Zustimmung des Kindes und seines gesetzlichen Vertreters sowie die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Anerkennenden können bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Beurkundung der Anerkennungserklärung erteilt werden. Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

30.04.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 598) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 1600f<sup>2192</sup>

§ 1600g<sup>2193</sup>

„(1) Auf Klage des Mannes gegen das Kind oder auf Klage der Mutter oder des Kindes gegen den Mann entscheidet das Familiengericht über die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft.

(2) Ist die Person, gegen die die Klage zu richten wäre, verstorben, so entscheidet das Familiengericht auf Antrag der Person, die nach Absatz 1 klagebefugt wäre.“

01.06.2008.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Auf Klage des Mannes gegen das Kind oder im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 gegen das Kind und den Vater im Sinne von § 1600 Abs. 1 Nr. 1 oder auf Klage der Mutter oder des Kindes gegen den Mann entscheidet das Familiengericht über die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft. Ist eine Person, gegen die die Klage im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 zu richten wäre, verstorben, so ist die Klage nur gegen die andere Person zu richten.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder der Behörde“ nach „Person“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1600e Zuständigkeit des Familiengerichts; Aktiv- und Passivlegitimation**

(1) Das Familiengericht entscheidet über die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft

1. auf Klage des Mannes gegen das Kind,
2. auf Klage der Mutter oder des Kindes gegen den Mann,
3. im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 auf Klage gegen das Kind und den Vater im Sinne von § 1600 Abs. 1 Nr. 1 oder
4. im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 auf Klage gegen das Kind und den Vater im Sinne von § 1592 Nr. 2.

Ist eine Person, gegen die die Klage im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 zu richten wäre, verstorben, so ist die Klage nur gegen die andere Person zu richten.

(2) Sind die Personen, gegen die die Klage zu richten wäre, verstorben, so entscheidet das Familiengericht auf Antrag der Person oder der Behörde, die nach Absatz 1 klagebefugt wäre.“

**2192 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Anerkennung ist nur dann unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügt oder wenn sie angefochten und rechtskräftig festgestellt ist, daß der Mann nicht der Vater des Kindes ist.

(2) Sind seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsbuch fünf Jahre verstrichen, so kann nicht mehr geltend gemacht werden, daß die Erfordernisse der vorstehenden Vorschriften nicht vorgelegen haben.“

**2193 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Berechtigt, die Anerkennung anzufechten, sind der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, die Mutter und das Kind.

(2) Ist der Mann innerhalb eines Jahres seit dem Wirksamwerden der Anerkennung gestorben, ohne die Anerkennung angefochten zu haben, so können die Eltern des Mannes anfechten. § 1595a Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 1600h<sup>2194</sup>

§ 1600i<sup>2195</sup>

§ 1600k<sup>2196</sup>

---

**2194 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, seine Eltern und die Mutter des Kindes können die Anerkennung binnen Jahresfrist anfechten.

(2) Für den Mann beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem ihm die Umstände, die gegen die Vaterschaft sprechen, bekannt geworden sind. Leidet die Anerkennungserklärung unter einem Willensmangel nach § 119 Abs. 1, § 123, so endet die Frist nicht, solange nach den §§ 121, 124, 144 ein Anfechtungsrecht bestehen würde.

(3) Für die Eltern des Mannes beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem einem Elternteil der Tod des Mannes und die Anerkennung bekannt geworden sind.

(4) Für die Mutter des Kindes beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem ihr die Anerkennung bekannt geworden ist.

(5) Die Fristen beginnen nicht vor der Geburt des Kindes und nicht, bevor die Anerkennung wirksam geworden ist.

(6) Auf den Lauf der Fristen sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechend anzuwenden.“

**2195 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Kind kann binnen zwei Jahren anfechten, nachdem ihm die Anerkennung und die Umstände bekannt geworden sind, die gegen die Vaterschaft sprechen.

(2) Hat die Mutter des Kindes den Mann geheiratet, der das Kind anerkannt hat, und ist die Anerkennung im Zusammenhang mit der Eheschließung oder nach der Eheschließung erfolgt, so kann das Kind, falls die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, noch binnen zwei Jahren, nachdem ihm die Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung bekannt geworden ist, anfechten. Dies gilt entsprechend, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben und nicht zu erwarten ist, daß sie die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherstellen.

(3) Hat die Mutter einen anderen Mann geheiratet und hat dieser das Kind gezeugt, so kann das Kind noch binnen zwei Jahren, nachdem ihm dies bekannt geworden ist, anfechten.

(4) § 1600h Abs. 5, 6 gilt entsprechend.

(5) Die Anfechtung ist auch nach Ablauf der Frist zulässig, wenn sie wegen einer schweren Verfehlung des Mannes gegen das Kind, wegen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels oder einer schweren Erbkrankheit des Mannes sittlich gerechtfertigt ist.“

**2196 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) hat in Abs. 1 Satz 2 „;“; hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nur erteilen, wenn das Kind selbst einwilligt“ am Ende gestrichen.

§ 1600l<sup>2197</sup>

§ 1600m<sup>2198</sup>

§ 1600n<sup>2199</sup>

---

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann die Anerkennung nur selbst anfechten; er bedarf hierzu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Für ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes minderjähriges Kind kann nur der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anfechten.

(2) Für einen Geschäftsunfähigen kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Anerkennung anfechten. Der Betreuer eines Geschäftsfähigen kann die Anerkennung nicht anfechten.

(3) Will der Vormund oder Pfleger eines minderjährigen Kindes die Anerkennung anfechten, nachdem die Mutter des Kindes den Mann geheiratet hat, der das Kind anerkannt hat, so gilt § 1597 Abs. 3 entsprechend.

(4) Hat der gesetzliche Vertreter eines Geschäftsunfähigen die Anerkennung nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit der Anfechtungsberechtigte selbst die Anerkennung in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre; dies gilt nicht für das Anfechtungsrecht der Eltern des Mannes, der das Kind anerkannt hat. Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Anerkennung nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind selbst innerhalb von zwei Jahren seit dem Eintritt der Volljährigkeit die Anerkennung anfechten.“

**2197** QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, ficht die Anerkennung durch Klage gegen das Kind, das Kind und die Mutter des Kindes fechten die Anerkennung durch Klage gegen den Mann an.

(2) Ist der Mann oder das Kind gestorben, so wird die Anerkennung durch Antrag beim Vormundschaftsgericht angefochten; jedoch fechten die Eltern des Mannes bei Lebzeiten des Kindes die Anerkennung durch Klage gegen das Kind an.

(3) Wird die Klage oder der Antrag zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen.“

**2198** QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„In dem Verfahren über die Anfechtung der Anerkennung wird vermutet, daß das Kind von dem Mann gezeugt ist, der die Vaterschaft anerkannt hat. Die Vermutung gilt nicht, wenn der Mann die Anerkennung anficht und seine Anerkennungserklärung unter einem Willensmangel nach § 119 Abs. 1, § 123 leidet; in diesem Fall ist § 1600o Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Empfängniszeit bestimmt sich nach § 1592.“

**2199** QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 1600<sup>2200</sup>

**Titel 3**  
**Unterhaltspflicht**<sup>2201</sup>

**Untertitel 1**  
**Allgemeine Vorschriften**<sup>2202</sup>

*(weggefallen)*<sup>2203</sup>

**§ 1601 Unterhaltsverpflichtete**

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.<sup>2204</sup>

**§ 1602 Bedürftigkeit**

(1) Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(2) Ein minderjähriges Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen.<sup>2205</sup>

---

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist die Vaterschaft nicht anerkannt, so ist sie auf Klage des Kindes oder des Mannes, der das Kind gezeugt hat, gerichtlich festzustellen.

(2) Nach dem Tod des Mannes ist die Vaterschaft auf Antrag des Kindes, nach dem Tod des Kindes auf Antrag der Mutter vom Vormundschaftsgericht festzustellen.“

**2200 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Als Vater ist der Mann festzustellen, der das Kind gezeugt hat.

(2) Es wird vermutet, daß das Kind von dem Mann gezeugt ist, welcher der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat. Die Vermutung gilt nicht, wenn nach Würdigung aller Umstände schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft verbleiben. Die Empfängniszeit bestimmt sich nach § 1592.“

**2201 ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Dritter Titel“ durch „Titel 3“ ersetzt.

**2202 QUELLE**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

**2203 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „I. Allgemeine Vorschriften“.

**2204 ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**2205 ÄNDERUNGEN**

### § 1603 Leistungsfähigkeit

(1) Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

(2) Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Den minderjährigen Kindern stehen volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gleich, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kind, dessen Unterhalt aus dem Stamm seines Vermögens bestritten werden kann.<sup>2206</sup>

### § 1604 Einfluss des Güterstands

Lebt der Unterhaltspflichtige in Gütergemeinschaft, bestimmt sich seine Unterhaltspflicht Verwandten gegenüber so, als ob das Gesamtgut ihm gehörte. Haben beide in Gütergemeinschaft lebende Personen bedürftige Verwandte, ist der Unterhalt aus dem Gesamtgut so zu gewähren, als ob die Bedürftigen zu beiden Unterhaltspflichtigen in dem Verwandtschaftsverhältnis stünden, auf dem die Unterhaltspflicht des Verpflichteten beruht.<sup>2207</sup>

### § 1605 Auskunftspflicht

(1) Verwandte in gerader Linie sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers, vorzulegen. Die §§ 260, 261 sind entsprechend anzuwenden.

---

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat in Abs. 2 „unverheiratetes“ nach „minderjähriges“ gestrichen.

#### 2206 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat in Abs. 1 „standesmäßigen“ durch „angemessenen“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat in Abs. 2 Satz 1 „unverheirateten“ nach „minderjährigen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „unverheirateten“ nach „minderjährigen“ gestrichen.

#### 2207 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 1604 Einfluss des Güterstandes

Besteht zwischen Ehegatten Gütergemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte. Sind bedürftige Verwandte beider Ehegatten vorhanden, so ist der Unterhalt aus dem Gesamtgut so zu gewähren, wie wenn die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältnis stünden, auf dem die Unterhaltspflicht des verpflichteten Ehegatten beruht.“



(2) Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft erneut nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der zur Auskunft Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat.<sup>2208</sup>

### § 1606 Rangverhältnisse mehrerer Pflichtiger

(1) Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig.

(2) Unter den Abkömmlingen und unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren.

(3) Mehrere gleich nahe Verwandte haften anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Der Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes.<sup>2209</sup>

### § 1607 Ersatzhaftung und gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Soweit ein Verwandter auf Grund des § 1603 nicht unterhaltspflichtig ist, hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Der Anspruch gegen einen solchen Verwandten geht, soweit ein anderer nach Absatz 1 verpflichteter Verwandter den Unterhalt gewährt, auf diesen über.

(3) Der Unterhaltsanspruch eines Kindes gegen einen Elternteil geht, soweit unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 an Stelle des Elternteils ein anderer, nicht unterhaltspflichtiger Verwandter oder der Ehegatte des anderen Elternteils Unterhalt leistet, auf diesen über. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem Kind ein Dritter als Vater Unterhalt gewährt.

(4) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.<sup>2210</sup>

---

#### 2208 AUFHEBUNG

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift aufgehoben.

#### QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2209 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge bestimmt sich nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und dem Verhältnis der Erbteile.

(2) Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Teilen.

(3) Die Haftung der Eltern bestimmt sich nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. § 1360 ist sinngemäß anzuwenden; dies gilt auch, wenn die Eltern getrennt leben oder ihre Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Mutter erfüllt ihre Verpflichtung, zum Unterhalt eines minderjährigen unverheirateten Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat in Abs. 3 Satz 2 „unverheiratetes“ nach „minderjähriges“ gestrichen.

### § 1608 Haftung des Ehegatten oder Lebenspartners

(1) Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten. Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. § 1607 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Lebenspartner des Bedürftigen haftet in gleicher Weise wie ein Ehegatte.

(2) (weggefallen)<sup>2211</sup>

### § 1609 Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter

Sind mehrere Unterhaltsberechtigter vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, gilt folgende Rangfolge:

1. minderjährige Kinder und Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2,
2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigter sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer; bei der Feststellung einer Ehe von langer Dauer sind auch Nachteile im Sinne des § 1578b Abs. 1 Satz 2 und 3 zu berücksichtigen,
3. Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter Nummer 2 fallen,
4. Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen,
5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge,
6. Eltern,
7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor.<sup>2212</sup>

#### 2210 ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a und b des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Der Anspruch gegen einen solchen Verwandten geht, soweit ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt, auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2211 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat in Abs. 1 Satz 2 „standesmäßigen“ durch „angemessenen“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat Satz 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Vorschriften des § 1607 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.“

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat Satz 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2212 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen unter ihnen die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen die minderjährigen unverheirateten Kinder den anderen Kindern, die Kinder den übrigen Abkömmlingen, die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.“

### § 1610 Maß des Unterhalts

(1) Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (angemessener Unterhalt).

(2) Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung.<sup>2213</sup>

### § 1610a Deckungsvermutung bei schadensbedingten Mehraufwendungen

Werden für Aufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens Sozialleistungen in Anspruch genommen, wird bei der Feststellung eines Unterhaltsanspruchs vermutet, daß die Kosten der Aufwendungen nicht geringer sind als die Höhe dieser Sozialleistungen.<sup>2214</sup>

(2) Der Ehegatte steht den minderjährigen unverheirateten Kindern gleich; er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor. Ist die Ehe geschieden oder aufgehoben, so geht der unterhaltsberechtigte Ehegatte den volljährigen oder verheirateten Kindern sowie den übrigen Verwandten des Unterhaltspflichtigen vor.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 1609 Rangverhältnisse mehrerer Bedürftiger

(1) Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen die Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 den anderen Kindern, die Kinder den übrigen Abkömmlingen, die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie und unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.

(2) Der Ehegatte steht den Kindern im Sinne des § 1603 Abs. 2 gleich; er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor. Ist die Ehe geschieden oder aufgehoben, so geht der unterhaltsberechtigte Ehegatte den anderen Kindern im Sinne des Satzes 1 sowie den übrigen Verwandten des Unterhaltspflichtigen vor.“

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat in Nr. 1 „unverheiratete“ nach „minderjährige“ gestrichen.

### 2213 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat in Abs. 1 „standesmäßiger“ durch „angemessener“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 6a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.“

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat Abs. 3 eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat Abs. 3 aufgehoben. Damit sind die Änderungen durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) und Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) gegenstandslos. Abs. 3 lautete:

„(3) Verlangt ein eheliches Kind, das in den Haushalt eines geschiedenen Elternteils aufgenommen ist, von dem anderen Elternteil Unterhalt, so gilt als Bedarf des Kindes bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mindestens der für ein nichteheliches Kind der entsprechenden Altersstufe festgesetzte Regelbedarf. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben oder ihre Ehe für nichtig erklärt worden ist.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

### 2214 QUELLE

23.01.1991.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Januar 1991 (BGBl. I S. 46) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

### § 1611 Beschränkung oder Wegfall der Verpflichtung

(1) Ist der Unterhaltsberechtigte durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden, hat er seine eigene Unterhaltungspflicht gegenüber dem Unterhaltspflichtigen gröblich vernachlässigt oder sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen oder einen nahen Angehörigen des Unterhaltspflichtigen schuldig gemacht, so braucht der Verpflichtete nur einen Beitrag zum Unterhalt in der Höhe zu leisten, die der Billigkeit entspricht. Die Verpflichtung fällt ganz weg, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auf die Unterhaltungspflicht von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern nicht anzuwenden.

(3) Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.<sup>2215</sup>

### § 1612 Art der Unterhaltsgewährung

(1) Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

(2) Haben Eltern einem unverheirateten Kind Unterhalt zu gewähren, können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll, sofern auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht genommen wird. Ist das Kind minderjährig, kann ein Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, eine Bestimmung nur für die Zeit treffen, in der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen ist.

(3) Eine Geldrente ist monatlich im voraus zu zahlen. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt.<sup>2216</sup>

---

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2215 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.

(2) Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch der Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten, wenn sie sich einer Verfehlung schuldig machen, die den Unterhaltspflichtigen berechtigt, ihnen den Pflichtteil zu entziehen, sowie der Unterhaltsanspruch der Großeltern und der weiteren Voreltern, wenn ihnen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichtteil zu entziehen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat in Abs. 2 „unverheirateten“ nach „minderjährigen“ gestrichen.

#### 2216 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 2 Satz 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , wobei auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht zu nehmen ist“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

### § 1612a Mindestunterhalt minderjähriger Kinder; Verordnungsermächtigung

(1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums des minderjährigen Kindes. Er beträgt monatlich entsprechend dem Alter des Kindes

1. für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (erste Altersstufe) 87 Prozent,
2. für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (zweite Altersstufe) 100 Prozent und
3. für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 117 Prozent

des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums des minderjährigen Kindes.

(2) Der Prozentsatz ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen; jede weitere sich ergebende Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(3) Der Unterhalt einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Mindestunterhalt erstmals zum 1. Januar 2016 und dann alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen.<sup>2217</sup>

---

„(2) Haben Eltern einem unverheirateten Kind Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll, wobei auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht zu nehmen ist. Aus besonderen Gründen kann das Familiengericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern. Ist das Kind minderjährig, so kann ein Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, eine Bestimmung nur für die Zeit treffen, in der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen ist.“

#### 2217 QUELLE

01.01.1977.—Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

21.10.1995.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat in Abs. 2 Satz 3 „vierten“ durch „zweiten“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Von der in einer Anpassungsverordnung vorgesehenen Anpassung sind diejenigen Unterhaltsrenten ausgeschlossen, die in den letzten zwölf Monaten vor dem Wirksamwerden der Anpassung festgesetzt, bestätigt oder geändert worden sind.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist die Höhe der für einen Minderjährigen als Unterhalt zu entrichtenden Geldrente in einer gerichtlichen Entscheidung, einer Vereinbarung oder einer Verpflichtungsurkunde festgelegt, so kann der Berechtigte oder der Verpflichtete verlangen, daß der zu entrichtende Unterhalt gemäß den Vorschriften des Absatzes 2 der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt wird. Die Anpassung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit bei der Festlegung der Höhe des Unterhalts eine Änderung der Geldrente ausgeschlossen worden oder ihre Anpassung an Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse auf andere Weise geregelt ist.

(2) Ist infolge erheblicher Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Anpassung der Unterhaltsrenten erforderlich, so bestimmt die Bundesregierung nach Maßgabe der allgemeinen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung der Verdienste und des Lebensbedarfs, durch Rechtsverordnung (Anpassungsverordnung) den Hundertsatz, um den Unterhaltsrenten zu erhöhen oder herabzusetzen sind. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die Anpassung kann nicht für einen früheren Zeitpunkt als den Beginn des zweiten auf das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung folgenden Kalendermonats verlangt werden. Sie wird mit der Erklärung wirksam; dies gilt nicht, wenn sich die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung aus einem Schultitel ergibt, aus dem die Zwangsvollstreckung stattfindet.

(3) Der Unterhaltsbetrag, der sich bei der Anpassung ergibt, ist auf volle Deutsche Mark abzurunden, und zwar bei Beträgen unter fünfzig Pfennig nach unten, sonst nach oben.

(4) (weggefallen)

(5) Das Recht des Berechtigten und des Verpflichteten, auf Grund allgemeiner Vorschriften eine Änderung des Unterhalts zu verlangen, bleibt unberührt.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479) hat Abs. 4 durch Abs. 4 und 5 ersetzt. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Regelbeträge verändern sich erstmals zum 1. Juli 1999 und danach zum 1. Juli jeden zweiten Jahres. Die neuen Regelbeträge ergeben sich durch Vervielfältigung der zuletzt geltenden Regelbeträge nach der Regelbetrag-Verordnung mit den Vomhundertsätzen, um welche die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch im laufenden und im vergangenen Kalenderjahr ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen anzupassen gewesen wären; das Ergebnis ist auf volle Euro aufzurunden. Das Bundesministerium der Justiz hat die Regelbetrag-Verordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, rechtzeitig anzupassen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 jeweils „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 27 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 1 „eines oder“ nach „Vomhundertsatz“ gestrichen.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Art der Unterhaltsgewährung bei minderjährigen Kindern“.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung verlangen.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Vomhundertsatz“ durch „Prozentsatz“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 bis 5 durch Abs. 3 ersetzt. Abs. 3 bis 5 lauteten:

„(3) Die Regelbeträge werden in der Regelbetrag-Verordnung nach dem Alter des Kindes für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe), die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (dritte Altersstufe) festgesetzt. Der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

(4) Die Regelbeträge ändern sich entsprechend der Entwicklung des durchschnittlich verfügbaren Arbeitsentgelts erstmals zum 1. Juli 1999 und danach zum 1. Juli jeden zweiten Jahres. Die neuen Regelbeträge ergeben sich, indem die zuletzt geltenden Regelbeträge mit den Faktoren aus den jeweils zwei der Veränderung vorausgegangenen Kalenderjahren für die Entwicklung

1. der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und
2. der Belastung bei Arbeitsentgelten

vervielfältigt werden; das Ergebnis ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Das Bundesministerium der Justiz hat die Regelbetrag-Verordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, rechtzeitig anzupassen.

(5) Die Faktoren im Sinne von Absatz 4 Satz 2 werden ermittelt, indem jeweils der für das Kalenderjahr, für das die Entwicklung festzustellen ist, maßgebende Wert durch den entsprechenden Wert für das diesem vorausgegangene Kalenderjahr geteilt wird. Der Berechnung sind

1. für das der Veränderung vorausgegangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des folgenden Kalenderjahres vorliegenden Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung,
2. für das Kalenderjahr, in dem die jeweils letzte Veränderung vorgenommen wurde, die vom Statistischen Bundesamt endgültig festgestellten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, sowie

### § 1612b Deckung des Barbedarfs durch Kindergeld

(1) Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden:

1. zur Hälfte, wenn ein Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt (§ 1606 Abs. 3 Satz 2);
2. in allen anderen Fällen in voller Höhe.

In diesem Umfang mindert es den Barbedarf des Kindes.

(2) Ist das Kindergeld wegen der Berücksichtigung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes erhöht, ist es im Umfang der Erhöhung nicht bedarfsmindernd zu berücksichtigen.<sup>2218</sup>

### § 1612c Anrechnung anderer kindbezogener Leistungen

§ 1612b gilt entsprechend für regelmäßig wiederkehrende kindbezogene Leistungen, soweit sie den Anspruch auf Kindergeld ausschließen.<sup>2219</sup>

---

3. im Übrigen die der Bestimmung der bisherigen Regelbeträge zugrunde gelegten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen; sie ist auf zwei Dezimalstellen durchzuführen.“

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) hat in der Überschrift „; Verordnungsermächtigung“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrags“ durch „des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums des minderjährigen Kindes“ ersetzt.

#### 2218 QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479) hat in Abs. 5 „von 135 Prozent“ nach „Höhe“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 1612b Anrechnung von Kindergeld

(1) Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Hälfte anzurechnen, wenn an den barunterhaltspflichtigen Elternteil Kindergeld nicht ausgezahlt wird, weil ein anderer vorrangig berechtigt ist.

(2) Sind beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet, so erhöht sich der Unterhaltsanspruch gegen den das Kindergeld beziehenden Elternteil um die Hälfte des auf das Kind entfallenden Kindergeldes.

(3) Hat nur der barunterhaltspflichtige Elternteil Anspruch auf Kindergeld, wird es aber nicht an ihn ausgezahlt, ist es in voller Höhe anzurechnen.

(4) Ist das Kindergeld wegen Berücksichtigung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes erhöht, ist es im Umfang der Erhöhung nicht anzurechnen.

(5) Eine Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135 Prozent des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung zu leisten.“

#### 2219 QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

### § 1613 Unterhalt für die Vergangenheit

(1) Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von dem Zeitpunkt an fordern, zu welchem der Verpflichtete zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, zu welchem der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist. Der Unterhalt wird ab dem Ersten des Monats, in den die bezeichneten Ereignisse fallen, geschuldet, wenn der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach zu diesem Zeitpunkt bestanden hat.

(2) Der Berechtigte kann für die Vergangenheit ohne die Einschränkung des Absatzes 1 Erfüllung verlangen

1. wegen eines unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarfs (Sonderbedarf); nach Ablauf eines Jahres seit seiner Entstehung kann dieser Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn vorher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist;
2. für den Zeitraum, in dem er
  - a) aus rechtlichen Gründen oder
  - b) aus tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Unterhaltspflichtigen fallen,
 an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gehindert war.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 kann Erfüllung nicht, nur in Teilbeträgen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden, soweit die volle oder die sofortige Erfüllung für den Verpflichteten eine unbillige Härte bedeuten würde. Dies gilt auch, soweit ein Dritter vom Verpflichteten Ersatz verlangt, weil er an Stelle des Verpflichteten Unterhalt gewährt hat.<sup>2220</sup>

### § 1614 Verzicht auf den Unterhaltsanspruch; Vorausleistung

(1) Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.

(2) Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur für den im § 760 Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt befreit.<sup>2221</sup>

### § 1615 Erlöschen des Unterhaltsanspruchs

(1) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tod des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig sind.

---

#### 2220 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 2 eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

(2) Wegen eines unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarfs (Sonderbedarf) kann der Berechtigte Erfüllung für die Vergangenheit ohne die Einschränkung des Absatzes 1 verlangen. Der Anspruch kann jedoch nach Ablauf eines Jahres seit seiner Entstehung nur geltend gemacht werden, wenn vorher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2221 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.



(2) Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben zu erlangen ist.<sup>2222</sup>

## Untertitel 2

### Besondere Vorschriften für das Kind und seine nicht miteinander verheirateten Eltern<sup>2223</sup>

*(weggefallen)*<sup>2224</sup>

#### § 1615a Anwendbare Vorschriften

Besteht für ein Kind keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1, § 1593 und haben die Eltern das Kind auch nicht während ihrer Ehe gezeugt oder nach seiner Geburt die Ehe miteinander geschlossen, gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit sich nicht anderes aus den folgenden Vorschriften ergibt.<sup>2225</sup>

#### § 1615b<sup>2226</sup>

---

#### 2222 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2223 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

#### 2224 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in der Zwischenüberschrift „nichteheliche Kind und seine Mutter“ durch „Kind und seine nicht miteinander verheirateten Eltern“ ersetzt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „II. Besondere Vorschriften für das Kind und seine nicht miteinander verheirateten Eltern“.

#### 2225 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für die Unterhaltspflicht gegenüber nichtehelichen Kindern gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen ein anderes ergibt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2226 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater geht, soweit an Stelle des Vaters ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter oder der Ehemann der Mutter dem Kind Unterhalt gewährt, auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Kindes geltend gemacht werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Dritter als Vater dem Kind Unterhalt gewährt.“

§ 1615c<sup>2227</sup>

§ 1615d<sup>2228</sup>

§ 1615e<sup>2229</sup>

§ 1615f<sup>2230</sup>

---

**2227** QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Bei der Bemessung des Unterhalts ist, solange das Kind noch keine selbständige Lebensstellung erlangt hat, die Lebensstellung beider Eltern zu berücksichtigen.“

**2228** QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Kind kann von seinem Vater Unterhaltsbeträge, die fällig geworden sind, bevor die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt war, auch für die Vergangenheit verlangen.“

**2229** QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Kind kann mit dem Vater sowie mit den Verwandten des Vaters eine Vereinbarung über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung treffen; das gleiche gilt für Unterhaltsansprüche des Vaters und seiner Verwandten gegen das Kind. Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig.

(2) Die Vereinbarung bedarf, wenn der Berechtigte nicht voll geschäftsfähig ist, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Der Betreuer des Berechtigten kann die Vereinbarung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts treffen.

(3) Ein Abfindungsvertrag, der zwischen dem Kind und dem Vater geschlossen wird, erstreckt sich im Zweifel auch auf die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen die Verwandten des Vaters.

(4) Diese Vorschriften gelten für die Unterhaltsansprüche der Abkömmlinge des Kindes entsprechend.“

**2230** QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres hat der Vater dem Kind mindestens den Regelunterhalt zu zahlen; dies gilt nicht, solange das Kind in den väterlichen Haushalt aufgenommen ist. Regelunterhalt ist der zum Unterhalt eines Kindes, das sich in der Pflege seiner Mutter befindet, bei einfacher Lebenshaltung im Regelfall erforderliche Betrag (Regelbedarf), vermindert um die nach § 1615g anzurechnenden Beträge. § 1612 Abs. 1 Satz 2 ist auf den Regelunterhalt nicht anzuwenden.“

§ 1615g<sup>2231</sup>

§ 1615h<sup>2232</sup>

§ 1615i<sup>2233</sup>

---

(2) Der Regelbedarf wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung festgesetzt. Er kann nach dem Alter des Kindes und nach den örtlichen Unterschieden in den Lebenshaltungskosten abgestuft werden.“

**2231 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das auf das Kind entfallende Kindergeld, Kinderzuschläge und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen, die einem anderen als dem Vater zustehen, sind auf den Regelbedarf zur Hälfte anzurechnen. Kindergeld ist jedoch nur dann anzurechnen, wenn auch der Vater die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, ihm aber Kindergeld nicht gewährt wird, weil ein anderer vorrangig berechtigt ist. Leistungen, die wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit gewährt werden, sind nicht anzurechnen.

(2) Eine Leistung, die zwar dem Vater zusteht, aber einem anderen ausgezahlt wird, ist in voller Höhe anzurechnen.

(3) Waisenrenten, die dem Kind zustehen, sind nicht anzurechnen.

(4) Das Nähere wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmt.“

**2232 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Übersteigt der Regelunterhalt wesentlich den Betrag, den der Vater dem Kind ohne Berücksichtigung der Vorschriften über den Regelunterhalt leisten müßte, so kann er verlangen, daß der zu leistende Unterhalt auf diesen Betrag herabgesetzt wird. Vorübergehende Umstände können nicht zu einer Herabsetzung führen. § 1612 Abs. 1 Satz 2 bleibt auch in diesem Fall unanwendbar.

(2) Die Herabsetzung des Unterhalts unter den Regelunterhalt läßt die Verpflichtung des Vaters, dem Kind wegen Sonderbedarfs Unterhalt zu leisten, unberührt.“

**2233 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Rückständige Unterhaltsbeträge, die fällig geworden sind, bevor der Vater die Vaterschaft anerkannt hat oder durch gerichtliche Entscheidung zur Leistung von Unterhalt verpflichtet worden ist, können auf Antrag des Vaters gestundet werden, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(2) Rückständige Unterhaltsbeträge, die länger als ein Jahr vor Anerkennung der Vaterschaft oder Erhebung der Klage auf Feststellung der Vaterschaft fällig geworden sind, können auf Antrag des Vaters erlassen werden, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Der Erlaß ist ausgeschlossen, soweit unbillige Härten durch Herabsetzung des Unterhalts unter den Regelunterhalt für die Vergangenheit oder durch Stundung vermieden werden können.

(3) Hat ein Dritter an Stelle des Vaters Unterhalt gewährt und verlangt der Dritte vom Vater Ersatz, so gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. Die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Dritten sind mit zu berücksichtigen.“

§ 1615k<sup>2234</sup>**§ 1615I Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt**

(1) Der Vater hat der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen.

(2) Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der Vater verpflichtet, ihr über die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das gleiche gilt, soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

(3) Die Vorschriften über die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten sind entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtung des Vaters geht der Verpflichtung der Verwandten der Mutter vor. § 1613 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Anspruch erlischt nicht mit dem Tod des Vaters.

(4) Wenn der Vater das Kind betreut, steht ihm der Anspruch nach Absatz 2 Satz 2 gegen die Mutter zu. In diesem Fall gilt Absatz 3 entsprechend.<sup>2235</sup>

**2234 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht für Kosten, die durch Leistungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

(2) Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt, soweit sie nicht gehemmt oder unterbrochen ist, mit dem Schluß des auf die Entbindung folgenden Jahres.“

**2235 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.10.1995.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) hat in Abs. 2 Satz 2 „wenn die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden könnte“ durch „soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 1 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „ein Jahr“ durch „drei Jahre“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Entbindung; sie endet spätestens drei Jahre nach der Entbindung.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Satz 1“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 4 lautete: „§ 1613 Abs. 2, § 1615d und § 1615i Abs. 1, 3 gelten entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt, soweit sie nicht gehemmt oder unterbrochen ist, mit dem Schluß des auf die Entbindung folgenden Jahres.“

**§ 1615m Beerdigungskosten für die Mutter**

Stirbt die Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung, so hat der Vater die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben der Mutter zu erlangen ist.<sup>2236</sup>

**§ 1615n Kein Erlöschen bei Tod des Vaters oder Totgeburt**

Die Ansprüche nach den §§ 1615l, 1615m bestehen auch dann, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind tot geboren ist. Bei einer Fehlgeburt gelten die Vorschriften der §§ 1615l, 1615m sinngemäß.<sup>2237</sup>

§ 1615o<sup>2238</sup>

Artikel 1 Abs. 1 Nr. 70 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 im neuen Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „In diesem Fall gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Die unterschiedliche Regelung der Unterhaltsansprüche wegen der Pflege oder Erziehung von Kindern in § 1570 einerseits und § 1615l Abs. 2 Satz 3 andererseits ist mit Artikel 6 Abs. 5 des Grundgesetzes unvereinbar (Beschluss v. 28. Februar 2007, 1 BvL 9/04 – BGBl. I S. 1032).

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat Satz 3 in Abs. 2 durch die Sätze 3 bis 5 ersetzt. Satz 3 lautete: „Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt; sie endet drei Jahre nach der Geburt, sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Ehefrau und minderjährige unverheiratete Kinder des Vaters gehen bei Anwendung des § 1609 der Mutter vor; die Mutter geht den übrigen Verwandten des Vaters vor.“

**2236 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**2237 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat in Satz 1 und 2 jeweils „§§ 1615k bis 1615m“ durch „§§ 1615l, 1615m“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**2238 QUELLE**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 „§ 1600o“ durch „§ 1600d Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Auf Antrag der Mutter kann durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat oder der nach § 1600o als Vater vermutet wird, die nach den §§ 1615k, 1615l voraussichtlich zu leistenden Beträge an die Mutter zu zahlen hat; auch kann die Hinterlegung eines angemessenen Betrages angeordnet werden.“

**Titel 4**  
**Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind im Allgemeinen**<sup>2239</sup>

*(weggefallen)*<sup>2240</sup>

**§ 1616 Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen**

Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.<sup>2241</sup>

---

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat in Abs. 2 „für die ersten drei Monate nach der Geburt des Kindes“ durch „Abs. 1“ ersetzt und „die nach § 1615k und“ nach „wird,“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1615o Einstweilige Verfügung**

(1) Auf Antrag des Kindes kann durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat oder der nach § 1600d Abs. 2 als Vater vermutet wird, den für die ersten drei Monate dem Kind zu gewährenden Unterhalt zu zahlen hat. Der Antrag kann bereits vor der Geburt des Kindes durch die Mutter oder einen für die Leibesfrucht bestellten Pfleger gestellt werden; in diesem Fall kann angeordnet werden, daß der erforderliche Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen ist.

(2) Auf Antrag der Mutter kann durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat oder der nach § 1600d Abs. 2 als Vater vermutet wird, die nach § 1615l Abs. 1 voraussichtlich zu leistenden Beträge an die Mutter zu zahlen hat; auch kann die Hinterlegung eines angemessenen Betrages angeordnet werden.

(3) Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden.“

**2239 ÄNDERUNGEN**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder“.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Vierter Titel“ durch „Titel 4“ ersetzt und die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind im allgemeinen“.

**2240 AUFHEBUNG**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Zwischenüberschrift „I. Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen“ gestrichen.

**2241 ÄNDERUNGEN**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat „eheliche“ nach „Das“ eingefügt.

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.“

01.04.1994.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das eheliche Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das eheliche Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.

(2) Führen die Eltern keinen Ehenamen, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen, den der Vater oder den die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.

§ 1616a<sup>2242</sup>**§ 1617 Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge**

(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.

(2) Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil. Absatz 1 gilt entsprechend. Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen ist.

(3) Ist ein Kind nicht im Inland geboren, so überträgt das Gericht einem Elternteil das Bestimmungsrecht nach Absatz 2 nur dann, wenn ein Elternteil oder das Kind dies beantragt oder die Eintragung des Namens des Kindes in ein deutsches Personenstandsregister oder in ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird.<sup>2243</sup>

---

(3) Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, überträgt das Vormundschaftsgericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Vormundschaftsgericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen ist.

(4) Ist ein Kind nicht im Inland geboren, so überträgt das Vormundschaftsgericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil nach Absatz 3 nur dann, wenn ein Elternteil oder das Kind dies beantragt oder die Eintragung des Namens des Kindes in ein deutsches Personenstandsbuch oder ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

**2242 QUELLE**

01.04.1994.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bestimmen die Eltern einen Ehenamen, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so erstreckt sich der Ehename auf den Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn es sich der Namensänderung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung kann nur vor Eintritt der Volljährigkeit abgegeben werden. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben; sie muß öffentlich beglaubigt werden und bedarf, wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Für eine Änderung des Ehenamens der Eltern oder eine Änderung des Familiennamens eines Elternteils, der Geburtsname eines ehelichen Kindes geworden ist, gilt Absatz 1 entsprechend. Eine Änderung des Familiennamens eines Elternteils infolge Eheschließung erstreckt sich nicht auf den Geburtsnamen des Kindes.

(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung anschließt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

**2243 UMNUMMERIERUNG**

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat § 1617 in § 1619 unnummeriert.

**QUELLE**

### § 1617a Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge

(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt.

---

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt.

(2) Erhält die Mutter nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe auf Grund der eherechtlichen Vorschriften ihren Mädchennamen wieder, so erstreckt sich die Namensänderung auf das Kind, wenn es das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat das Kind das fünfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so kann es durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Mädchennamen der Mutter annehmen. Ein minderjähriges Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung des Kindes muß öffentlich beglaubigt werden.“

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „und 3“ durch „und 4“ ersetzt.

01.04.1994.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen vorangestellte Name.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine Änderung des Familiennamens der Mutter erstreckt sich auf den Geburtsnamen des Kindes, welches das fünfte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn es sich der Namensänderung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Erklärung nur selbst abgeben; § 1903 bleibt unberührt. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben; sie muß öffentlich beglaubigt werden.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für den Namen von Abkömmlingen des Kindes gelten Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 entsprechend.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name.

(2) Eine Änderung des Familiennamens der Mutter erstreckt sich auf den Geburtsnamen des Kindes, welches das fünfte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn es sich der Namensänderung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung kann nur vor Eintritt der Volljährigkeit abgegeben werden. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben; sie muß öffentlich beglaubigt werden und bedarf, wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(3) Eine Änderung des Familiennamens der Mutter infolge Eheschließung erstreckt sich nicht auf das Kind.

(4) Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 und 4 gemeinsam abgeben.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 2 Abs. 16 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) hat in Abs. 1 Satz 1 „Standesbeamten“ durch „Standesamt“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 16 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Personenstandsbuch“ durch „Personenstandsregister“ ersetzt.



(2) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein zusteht, kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen des anderen Elternteils erteilen. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Abs. 1 entsprechend.<sup>2244</sup>

### **§ 1617b Name bei nachträglicher gemeinsamer Sorge oder Scheinvaterschaft**

(1) Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. Die Frist endet, wenn ein Elternteil bei Begründung der gemeinsamen Sorge seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, nicht vor Ablauf eines Monats nach Rückkehr in das Inland. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung anschließt. § 1617 Abs. 1 und § 1617c Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Wird rechtskräftig festgestellt, daß ein Mann, dessen Familienname Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht der Vater des Kindes ist, so erhält das Kind auf seinen Antrag oder, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch auf Antrag des Mannes den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsnamen. Der Antrag erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich beglaubigt werden muß. Für den Antrag des Kindes gilt § 1617c Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.<sup>2245</sup>

### **§ 1617c Name bei Namensänderung der Eltern**

(1) Bestimmen die Eltern einen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so erstreckt sich der Ehename oder Lebenspartnerschaftsname auf den Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn es sich der Namensgebung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben; sie muß öffentlich beglaubigt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend,

1. wenn sich der Ehename oder Lebenspartnerschaftsname, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, ändert oder
2. wenn sich in den Fällen der §§ 1617, 1617a und 1617b der Familienname eines Elternteils, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, auf andere Weise als durch Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft ändert.

---

#### **2244 QUELLE**

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 2 Abs. 16 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) hat in Abs. 2 Satz 1 „Standesbeamten“ durch „Standesamt“ ersetzt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat in Abs. 2 Satz 1 „unverheiratetes“ nach „ein“ gestrichen.

#### **2245 QUELLE**

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 2 Abs. 16 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) hat in Abs. 2 Satz 2 „Standesbeamten“ durch „Standesamt“ ersetzt.

(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen oder den Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte oder der Lebenspartner der Namensänderung anschließt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.<sup>2246</sup>

### § 1618 Einbenennung

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Ehenamen erteilen. Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen; ein bereits zuvor nach Halbsatz 1 vorangestellter oder angefügter Ehename entfällt. Die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn ihm die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht oder das Kind seinen Namen führt, und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § 1617c gilt entsprechend.<sup>2247</sup>

---

#### 2246 QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ nach „Eheschließung“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung anschließt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 2 Abs. 16 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) hat in Abs. 1 Satz 3 „Standesbeamten“ durch „Standesamt“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 18 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ nach „Ehenamen“ und „oder Lebenspartnerschaftsname“ nach „Ehename“ eingefügt.

Artikel 18 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder Lebenspartnerschaftsname“ nach „Ehename“ eingefügt.

#### 2247 UMNUMMERIERUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat § 1618 in § 1620 unnummeriert.

#### QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Ehemann der Mutter oder der Vater des Kindes kann dem Kinde, das nach § 1617 den Namen der Mutter führt, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen.

(2) Ein minderjähriges Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann seine Einwilligung nur selbst erteilen. Es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Erklärung des Ehemannes oder des Vaters sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter müssen öffentlich beglaubigt werden.“

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

### § 1618a Pflicht zu Beistand und Rücksicht

Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.<sup>2248</sup>

### § 1619 Dienstleistungen in Haus und Geschäft

Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten.<sup>2249</sup>

01.04.1994.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen vorangestellte Name.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Mutter und deren Ehemann können dem Kind, das einen Namen nach § 1617 führt und eine Ehe noch nicht eingegangen ist, ihren Ehenamen, der Vater des Kindes seinen Familiennamen durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten erteilen. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des Kindes und, wenn der Vater dem Kind seinen Familiennamen erteilt, auch der Einwilligung der Mutter.

(2) Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann seine Einwilligung nur selbst erteilen. Es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Einwilligung nur selbst erteilen; § 1903 bleibt unberührt.

(3) Die Erklärungen nach Absatz 1 und 2 müssen öffentlich beglaubigt werden.

(4) Ändert sich der Familienname des Vaters, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

12.04.2002.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1239) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Ehenamen erteilen. Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen; ein bereits zuvor nach Halbsatz 1 vorangestellter oder angefügter Ehe name entfällt. Die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens bedarf, wenn das Kind den Namen des anderen Elternteils führt, der Einwilligung des anderen Elternteils und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § 1617c gilt entsprechend.“

30.04.2004.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 598) hat in Satz 2 „zurzeit“ durch „zur Zeit“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 2 Abs. 16 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) hat in Satz 1 „Standesbeamten“ durch „Standesamt“ ersetzt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat in Satz 1 „unverheiratetes“ nach „ein“ gestrichen.

#### 2248 QUELLE

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2249 AUFHEBUNG

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift aufgehoben.

#### UMNUMMERIERUNG

### § 1620 Aufwendungen des Kindes für den elterlichen Haushalt

Macht ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt es den Eltern zu diesem Zweck etwas aus seinem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.<sup>2250</sup>

§§ 1621 bis 1623<sup>2251</sup>

### § 1624 Ausstattung aus dem Elternvermögen

(1) Was einem Kind mit Rücksicht auf seine Verheiratung, auf seine Begründung einer Lebenspartnerschaft oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird (Ausstattung), gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.

(2) Die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.<sup>2252</sup>

### § 1625 Ausstattung aus dem Kindesvermögen

Gewährt der Vater einem Kinde, dessen Vermögen kraft elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Betreuung seiner Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt. Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.<sup>2253</sup>

---

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat § 1617 in § 1619 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2250 AUFHEBUNG

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift aufgehoben.

UMNUMMERIERUNG

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat § 1618 in § 1620 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

#### 2251 AUFHEBUNG

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschriften aufgehoben.

#### 2252 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 18 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 1 „, auf seine Begründung einer Lebenspartnerschaft“ nach „Verheiratung“ eingefügt.

#### 2253 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Gewährt der Vater einem Kind, dessen Vermögen seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt.“